



Senioren und Steuern



**Bund der Steuerzahler
Deutschland e.V.**



Senioren und Steuern



**Bund der Steuerzahler
Deutschland e.V.**

Gemeinsam erreichen wir mehr!

Wir bieten

- ✓ Geldwerte Hinweise und Tipps
- ✓ Das Wirtschaftsmagazin DER STEUERZÄHLER
- ✓ Broschüren und Ratgeberreihen mit über 100 Themen
- ✓ Informationsveranstaltungen für Mitglieder
- ✓ Ansprechpartner für grundsätzliche Fragen
- ✓ Informationen zu Steuern und kommunalen Gebühren
- ✓ Expertenrat zu BdSt-Musterprozessen

Wir sind aktiv

- ✓ Wir nehmen für Sie Einfluss auf die Steuer-, Finanz- und Haushaltspolitik.
- ✓ Wir setzen uns für die sparsame und wirtschaftliche Verwendung Ihrer Steuergelder ein.
- ✓ Mit Musterprozessen kämpfen wir für Ihre Rechte vor Gericht – wenn nötig durch alle Instanzen.



Werden Sie aktiv!



Unser Newsletter

Welche spannenden Neuigkeiten gibt es rund um das Steuerrecht oder die Finanzpolitik? Möchten Sie wissen, mit welchen Steuertipps Sie bares Geld sparen können?

Dann abonnieren Sie doch einfach unseren kostenlosen Newsletter auf www.steuerzahler.de/newsletter



Newsletter „Der Steuerwächter“

Interessante News rund um das Thema Steuergeldverschwendung und die ausufernde Subventionspolitik der Bundesregierung:

Bleiben Sie auf dem Laufenden, abonnieren Sie unseren Newsletter unter „Der Steuerwächter“ www.schwarzbuch.de/newsletteranmeldung



Probexemplar DER STEUERZAHLER

Das Wirtschaftsmagazin DER STEUERZAHLER informiert Sie über die Themen Steuern, Haushalt und Finanzen sowie Arbeit und Soziales. Profitieren Sie zusätzlich von unserem Steuerservice.

Rufen Sie uns an und bestellen Sie Ihr kostenfreies Probexemplar unter unserer Servicenummer 0800 / 883 83 88

**Werden Sie Mitglied! Rufen Sie uns an:
Tel. 030 – 25 93 96 0 oder online unter
www.steuerzahler.de/mitglied-werden**

**Bund der Steuerzahler Deutschland e.V.
Reinhardtstraße 62
10117 Berlin**

**info@steuerzahler.de
Tel. 030 – 25 93 96 0**



Inhaltsverzeichnis

VORWORT	7
----------------	----------

EINKUNFTSARTEN TARIF STEUERERKLÄRUNGSPFLICHT	10
---	-----------

ERWERBSTÄTIGKEIT IM ALTER

Einkünfte aus Arbeitnehmertätigkeit	13
-------------------------------------	----

Minijobs	16
----------	----

Hinzuverdienstgrenzen	18
-----------------------	----

EINKÜNFTE AUS VERMIETUNG

Einnahmen	21
-----------	----

Werbungskosten	21
----------------	----

Mietverhältnisse mit nahen Angehörigen	22
--	----

Veräußerung einer Immobilie	24
-----------------------------	----

EINKÜNFTE AUS KAPITALVERMÖGEN

Abgeltungsteuer als Quellensteuer	26
-----------------------------------	----

Verhinderung des Steuerabzugs	29
-------------------------------	----

EINKÜNFTE AUS RENTEN

Basisrente	32
Betriebsrenten	37
Sonstige Renten	42
Kapitallebensversicherungen	44
Riester-Rente	47
Steuerfreie Renten	47
Rentenbezugsmitteilungen	47

STEUERABZUGSBETRÄGE

Sonderausgaben	50
Außergewöhnliche Belastungen	54
Altersentlastungsbetrag	61
Steuerermäßigung für Hilfe im Haushalt	63

ERBSCHAFT- UND SCHENKUNGSTEUER

Steuerklassen, Freibeträge und Steuersätze	72
Steuerbefreiungen und Nachlassverbindlichkeiten	75
Bewertung	77
Besteuerung des Vermögens	80

Vorwort



Liebe Leserin, lieber Leser,

Steuerzahler ist man das ganze Leben, also von der Wiege bis zur Bahre. Ob Erwerbstätigkeit oder Rente, die Einkommensteuer bleibt ein Thema. Dies umso mehr, als die Renten seit einigen Jahren höher besteuert werden. Zudem werten die Finanzämter die sog. Rentenbezugsmitteilungen aus, sie haben daher immer einen aktuellen Überblick über die Alterseinkünfte, z. B. Rentenzahlungen, die dem einzelnen Steuerzahler zufließen. Wichtig für Senioren ist daher zu wissen, ob eine Steuererklärung abgegeben werden muss oder nicht. Für sie gibt es eine ganze Reihe von Sonderregelungen und Vergünstigungen, die zusammen mit den allgemeinen Freibeträgen dazu führen, dass im Einzelfall keine Einkommensteuer gezahlt werden muss.

Damit ältere Menschen nicht in die „Steuerfalle“ tappen und wissen, ob und wie viel Einkommensteuer sie bezahlen müssen, hat der Bund der Steuerzahler diesen Leitfaden erarbeitet. Insbesondere die Besteuerung der Alterseinkünfte sowie die Abgeltungssteuer auf Kapitalerträge werden ausführlich erläutert. Außerdem werden die Grundzüge der Erbschaft- und Schenkungsteuer dargestellt.

Auch bei anderen Themen hilft der Bund der Steuerzahler mit aktuellen Informationen weiter, eine Mitgliedschaft ist nützlich und zahlt sich aus.

Ihr Bund der Steuerzahler



Einkunftsarten

Tarif

*Steuer-
erklärungs-
pflicht*



„Zahle ich denn nun Einkommensteuer oder nicht?“ Eine Frage, die sich vor allem ältere Steuerzahler nach dem Ausscheiden aus dem Berufsleben stellen. Um diese beantworten zu können, kommt man nicht umhin, sich mit den Grundzügen des deutschen Einkommensteuerrechts zu beschäftigen.

Steuerpflichtige Einkunftsarten

Das Einkommensteuerrecht kennt sieben Einkunftsarten. Nur wenn eine Einnahme einer dieser Einkunftsarten zugeordnet werden kann, ist sie für die Besteuerung interessant:

- Einkünfte aus Land und Forstwirtschaft
- Einkünfte aus Gewerbebetrieb
- Einkünfte aus selbstständiger Arbeit
- Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit
- Einkünfte aus Kapitalvermögen
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
- Sonstige Einkünfte (z. B. Renten)

Die allermeisten Einnahmen sind aus diesem Grund einkommensteuerpflichtig; lediglich der berühmte Lottogewinn ist es mangels Zuordnung zu einer der Einkunftsarten nicht. Die Einkünfte ergeben sich als Differenz zwischen Einnahmen und Ausgaben. Das Einkommensteuerrecht folgt dem sog. Leistungsfähigkeitsprinzip. Aus diesem Grund wird nicht die Summe der Einkünfte zur Besteuerung herangezogen, vielmehr wird von der Summe dieser Einkünfte eine Reihe von Be-

trägen in Abzug gebracht, die der individuellen Situation des Steuerzahlers Rechnung tragen sollen. Erst dieser Endbetrag, man nennt ihn das „zu versteuernde Einkommen“, ist dann steuerpflichtig.

Einkommensteuertarif

Der Einkommensteuertarif ist progressiv aufgebaut. Das bedeutet, je höher das Einkommen ist, desto höher ist der Steuersatz. Bis 12.096 Euro im Jahr bzw. bei zusammenveranlagten Ehegatten 24.192 Euro beträgt die Einkommensteuer 0 Euro. Danach beginnt der Steuertarif mit einem Steuersatz von 14 Prozent und steigt linear, bis er bei einem Einkommen von 68.480 Euro bzw. Ehegatten 136.960 Euro im Jahr 42 Prozent erreicht.

Bei einem zu versteuernden Einkommen von über 277.826 Euro (Ehegatten 555.652 Euro) beträgt der Spitzensteuersatz 45 Prozent (sog. Reichensteuer).

Eheleute, die nicht dauernd getrennt leben, können sich entweder wie ledige Steuerzahler, jeder für sich, oder zusammen veranlagten lassen. Bei Zusammenveranlagung gilt für sie der Splittingtarif. Das bedeutet, dass beide Einkommen zusammengerechnet werden. Durch den Splittingtarif wird die Steuerbelastung so ermittelt, als würde jeder von beiden die Hälfte des gemeinsamen Einkommens versteuern.



BEISPIEL:

Herr Steuerzahler hat ein zu versteuerndes Einkommen von 30.000 Euro. Er ist verheiratet, seine Frau hat kein eigenes Einkommen. Würden sich die Steuerzahlers getrennt veranlagten lassen, würde Herr Steuerzahler für das Jahr 2025 4.303 Euro Einkommensteuer bezahlen, Frau Steuerzahler natürlich nichts. Lassen sich die Steuerzahlers hingegen zusammenveranlagten, zahlen sie 970 Euro Einkommensteuer.

Für die Anwendung des Splittingtarifs genügt es, dass die Eheleute im Laufe des Jahres verheiratet waren und nicht dauernd getrennt gelebt haben. So kann die Zusammenveranlagung und damit der Splittingtarif auch gewählt werden, wenn die Eheleute erst im laufenden Jahr geheiratet haben, sich im Laufe des Jahres getrennt haben oder einer der Ehepartner im Laufe des Jahres verstorben ist. Der Splittingtarif wird verwitweten Steuerzahlern letztmalig in dem Jahr gewährt, das auf das Todesjahr des Ehepartners folgt.

Eingetragene Lebenspartner werden einkommensteuerlich wie Ehegatten behandelt. Im Folgenden wird nur noch der Begriff „Ehe“ verwendet.

Abgabe einer Einkommensteuererklärung

Wann muss eine Einkommensteuererklärung abgegeben werden? Hierzu muss zunächst unterschieden werden, ob der Steuerzahler Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit er-

zielt; hierzu gehört neben Bezügen aus einer aktiven Tätigkeit auch eine Betriebsrente oder Pension. Ist dies der Fall, muss er eine Einkommensteuererklärung u. a. dann abgeben, wenn

- außer Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit weitere steuerpflichtige Einkünfte vorliegen und deren Summe 410 Euro im Jahr übersteigt oder
- beide Ehegatten Arbeitslohn beziehen und ein Ehepartner nach der Steuerklasse V, VI oder IV mit Faktor besteuert wurde oder
- Lohnersatzleistungen (z. B. Arbeitslosengeld) von mehr als 410 Euro im Jahr bezogen wurden oder
- ein Freibetrag beim Lohnsteuerabzug gewährt wurde und der Arbeitslohn im Jahr 2025 mehr als 13.362 Euro (zusammenveranlagte Ehegatten 25.494 Euro) betragen hat oder
- der Arbeitnehmer von mehreren Arbeitgebern Lohn bezogen hat (Steuerklasse VI). Arbeitnehmer oder Betriebsrentner, die nicht zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung verpflichtet sind, können freiwillig eine Einkommensteuererklärung abgeben („Antragsveranlagung“), um sich zu viel bezahlte Einkommensteuer vom Finanzamt zurückerstatten zu lassen.

Hat der Steuerzahler keine Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit, so muss eine Einkommensteuererklärung abgegeben werden, wenn der Gesamtbetrag der Einkünfte im Jahr 2025 über dem Grundfreibetrag von 12.096 Euro, bzw. bei Ehegatten 24.192 Euro im Jahr liegt.

Erwerbstätigkeit im Alter



Einkünfte aus Arbeitnehmertätigkeit

Die Einkünfte aus nichtselbstständiger Tätigkeit ermitteln sich als Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten. Die Einnahmen und Werbungskosten aus nichtselbstständiger Tätigkeit sind in der Anlage N zur Einkommensteuererklärung einzutragen.

Zu den Einnahmen aus nichtselbstständiger Tätigkeit gehören nicht nur die Einnahmen aus einer aktiven Arbeitnehmertätigkeit, sondern auch die Einnahmen aus Versorgungsbezügen wie z. B. einer Betriebsrente. Die steuerliche Behandlung von Versorgungsbezügen wird im Kapitel „Einkünfte aus Renten“ erläutert. Zu den Einnahmen aus einer aktiven Arbeitnehmertätigkeit gehören Lohn, Gehalt, Tantiemen, Gratifikationen und andere Leistungen und Bezüge, die Ausfluss der Arbeitnehmertätigkeit sind (z. B. geldwerter Vorteil aus der Überlassung eines Firmenfahrzeugs).

Werbungskosten sind alle Aufwendungen, die zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung der Einnahmen getätigt werden. Bei den Einkünften aus nichtselbstständiger aktiver Tätigkeit gibt es eine Werbungskostenpauschale in Höhe von 1.230 Euro im Jahr; dieser Betrag wird bei der Ermittlung der Einkünfte in jedem Fall zum Abzug gebracht, es sei denn, es werden höhere Aufwendungen nachgewiesen.

Die Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit unterliegen dem Lohnsteuerabzugsverfahren. Der Arbeitgeber berechnet anhand der Steuerklasse den Lohnsteuerabzug, behält die Lohnsteuer vom Gehalt des Arbeitnehmers ein und führt sie direkt an das Finanzamt ab. Die Lohnsteuer ist nichts anders als eine Vorauszah-

lung auf die Einkommensteuer, die nicht vom Steuerzahler selbst, sondern von seinem Arbeitgeber an das Finanzamt abgeführt wird. Ist der Lohnsteuerabzug zu hoch, z. B. dadurch, dass die Monatslöhne schwanken, kann der Arbeitgeber einen betrieblichen Lohnsteuerjahresausgleich durchführen oder der Arbeitnehmer kann sich die zu viel bezahlte Lohnsteuer über die Einkommensteuererklärung zurückholen.

Abfindungen an Arbeitnehmer

Beim Ausscheiden aus dem Berufsleben werden häufig Entlassungsabfindungen gezahlt. Für diese Abfindungszahlungen sieht das Steuerrecht eine ermäßigte Besteuerung, die sog. Fünftelregelung vor. Diese wird seit 2025 nicht mehr automatisch im Lohnsteuerabzugsverfahren berücksichtigt, sondern erst in der Einkommensteuererklärung.



Damit die Fünftelregelung angewendet werden kann, muss die Abfindung für entgehende Einnahmen oder für die Aufgabe oder Nichtausübung einer Tätigkeit gezahlt werden. Weiterhin muss die Abfindung in der Regel zusammengeballt in einem Jahr zufließen. Die Abfindung muss zusammen mit den übrigen in diesem Jahr zugeflossenen Einkünften wegen der Beendigung des Arbeitsverhältnisses (z. B. Arbeitslosengeld, Arbeitslohn aus einem neuen Arbeitsverhältnis oder Einkünfte aus einer Betriebsrente) die entgehenden Einkünfte aus dem alten Arbeitsverhältnis übersteigen.

Durch die Fünftelregelung wird die Abfindung rechnerisch auf fünf Jahre verteilt. Dabei wird die Differenz zwischen der Steuer auf das zu versteuernde Einkommen ohne Abfindung und der Steuer auf das zu versteuernde Einkommen zuzüglich 1/5 der Abfindung ermittelt. Das Fünffache dieses Differenzbetrags ergibt die Einkommensteuer auf die Abfindung.



BEISPIEL:

Herr Müller hat im Jahr 2025 eine Abfindung in Höhe von 50.000 Euro bekommen. Sie ist mit der Fünftelregelung zu versteuern. Herr Müller ist ledig und hatte im Jahr 2025 ohne Abfindung ein zu versteuerndes Einkommen (zvE) in Höhe von 30.000 Euro.

<i>zvE ohne Abfindung 30.000 Euro</i>	<i>Einkommensteuer: 4.303 Euro</i>
<i>zvE (30.000 Euro) + 1/5 von 50.000 Euro (10.000 Euro)</i>	
<i>= 40.000 Euro</i>	<i>Einkommensteuer: 7.320 Euro</i>
<i>Differenz</i>	<i><u>3.017 Euro</u></i>
<i>Fünffache Differenz</i>	<i>15.085 Euro</i>

Die gesamte Steuerbelastung für das Einkommen 2025 beträgt daher 4.303 Euro + 15.085 Euro = 19.388 Euro. Ohne Fünftelregelung würde die Einkommensteuer 22.688 Euro betragen. Hinzu kommen ggf. Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer.

Aufstockungsbeträge bei Altersteilzeit

Die Altersteilzeit ist möglich für Steuerzahler, die das 55. Lebensjahr vollendet haben. Dabei reduziert der ältere Arbeitnehmer seine wöchentliche Arbeitszeit auf die Hälfte. Hierfür erhält er von seinem Arbeitgeber das anteilige Arbeitsentgelt sowie ggf. einen Aufstockungsbetrag. Weiterhin bezahlt der Arbeitgeber Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung. Die Altersteilzeit muss in die Regelaltersrente münden.

Die Aufstockungsbeträge zum Arbeitslohn und für die Rentenversicherung sind steuer- und sozialabgabenfrei. Allerdings unterliegt der Aufstockungsbetrag zum Arbeitslohn dem sog. Progressionsvorbehalt. Das bedeutet, dass der Betrag bei der Festlegung des Steuersatzes berücksichtigt wird.

BEISPIEL:

Der ledige Herr Steuerzahler ist in Altersteilzeit, er erzielt ein zu versteuerndes Einkommen in Höhe von 25.000 Euro. Zusätzlich erhält er Aufstockungsbeträge in Höhe von 10.000 Euro. Ohne Berücksichtigung der Aufstockungsbeträge beträgt sein durchschnittlicher Steuersatz 11,71 %.

zu versteuerndes Einkommen	25.000 Euro
Einkommensteuer 11,71 % =	2.927 Euro

Berücksichtigt man die Aufstockungsbeträge, wird sein Steuersatz so ermittelt, als habe er 35.000 Euro bekommen, sein durchschnittlicher Steuersatz steigt damit auf 16,48 %. Da die 10.000 Euro Aufstockungsbeträge steuerfrei bleiben, werden die 16,48 % weiterhin auf 25.000 Euro bezogen, seine Einkommensteuer beträgt somit:

zu versteuerndes Einkommen	25.000 Euro
Einkommensteuer 16,48 % =	4.120 Euro

Der Progressionsvorbehalt für die Aufstockungsbeträge führt damit zu einer steuerlichen Mehrbelastung in Höhe von 1.193 Euro.

Beendet der Arbeitnehmer die Altersteilzeit oder erreicht er das gesetzliche Renteneintrittsalter, endet die Steuerfreiheit für alle ab diesem Zeitpunkt gezahlten Aufstockungsbeträge.

Lohnersatzleistungen

Erhält der Arbeitnehmer Lohnersatzleistungen aus öffentlichen Kassen, unterliegen diese in der Regel nicht der Einkommensteuer. Krankengeld, Leistungen aus der Pflegeversicherung und aus der gesetzlichen Unfallversicherung sowie Arbeitslosengeld sind steuerfrei. Allerdings stehen auch diese Leistungen unter dem sog. Progressionsvorbehalt. Das bedeutet, die Höhe der Leistungen wird bei der Bestimmung des individuellen Steuersatzes des Steuerzahlers berücksichtigt (siehe hierzu Beispiel zur Berücksichtigung des Progressionsvorbehalts bei Aufstockungsbeträgen bei Altersteilzeit).



Minijobs

Übt der Steuerzahler keine sozialversicherungspflichtige Haupttätigkeit aus, z. B. weil er sich im Ruhestand befindet, so kann er einer oder mehreren geringfügig entlohnten Beschäftigungen nachgehen. Geringfügige Beschäftigungsverhältnisse erlauben einen pauschalierten Lohnsteuer- und Sozialversicherungsabzug. Wichtig ist, dass im Jahr 2025 die Summe der Arbeitsentgelte aus seinen Minijobs unter 556 Euro monatlich liegt. Diese Grenze steigt proportional zum Mindestlohn. Der Minijob hat steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Konsequenzen:

Steuerliche Behandlung

Es bestehen drei Möglichkeiten, den Minijob zu versteuern:

1. Der Arbeitgeber kann die Lohnsteuer einschließlich Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer mit einem einheitlichen Pauschsteuersatz in Höhe von 2 Prozent des Arbeitsentgelts erheben, wenn für das Arbeitsentgelt der Pauschalbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung entrichtet wird. Damit sind Einkommensteuer, Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer für diesen Minijob abgegolten.
2. Der Arbeitgeber führt den Lohnsteuerabzug nach den persönlichen Lohnsteuerabzugsmerkmalen des Arbeitnehmers durch. Bei Steuerklasse I, II, III oder IV fällt derzeit bei unter 556 Euro keine Lohnsteuer an. Aber Vorsicht, bei dieser Variante besteht die Gefahr, dass der Arbeitnehmer Einkommen-



Simple Fotos

steuer nachzahlen muss, wenn er z. B. andere Einkünfte über 410 Euro im Jahr (z. B. Renten) hat oder der Ehegatte Einkünfte hat, da bei dieser Variante der Minijob im Rahmen der Einkommensteuererklärung in der Anlage N angegeben werden muss.

3. Hat der Arbeitgeber für das Arbeitsentgelt einer geringfügigen Beschäftigung den Pauschalbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung nicht zu entrichten, kann er die Lohnsteuer mit einem Steuersatz in Höhe von 20 Prozent des Arbeitsentgelts pauschalieren. Hinzu kommen der Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls die Kirchensteuer.

Sozialversicherungsrechtliche Behandlung

Hier muss unterschieden werden, ob es sich um eine allgemeine geringfügig entlohnte Beschäftigung oder eine geringfügig entlohnte Beschäftigung im Privathaushalt handelt. Eine Beschäftigung im Privathaushalt liegt vor, wenn Arbeitgeber ein privater Haushalt ist und die Tätigkeit sonst gewöhnlich durch Mitglieder des privaten Haushalts erledigt wird.

Für geringfügig entlohnte Beschäftigungen muss der Arbeitgeber pauschal 15 Prozent des Arbeitsentgelts für die gesetzliche Rentenversicherung und 13 Prozent des Arbeitsentgelts für die gesetzliche Krankenversicherung an die Bundesknappschaft entrichten, hinzu kommen Umlagen nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz, Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung sowie die Insolvenzgeldumlage. Für Minijobber, die privat krankenversichert sind, zahlen Arbeitgeber keinen Pauschalbeitrag zur Krankenversicherung.

Bei Minijobs im Privathaushalt sind vom Arbeitgeber je 5 Prozent für die gesetzliche Renten- und Krankenversicherung an die Bundesknappschaft zu entrichten. Hinzu kommen ein Beitrag von 1,6 Prozent des Arbeitsentgelts zur gesetzlichen Unfallversicherung und ein Beitrag von 1,32 Prozent zur Umlage U1 und U2.

Minijobber sind im Grundsatz rentenversicherungspflichtig. Sie müssen dazu den pauschalen Rentenversicherungsbeitrag des Arbeitgebers von 15 Prozent um 3,6 Prozent aufstocken. Bei Minijobs in Privathaushalten muss der Arbeitnehmer den Beitragssatz des Arbeitgebers um 13,6 Prozent aufstocken. Von diesem Grundsatz kann auf Wunsch des Arbeitnehmers abgewichen werden. Es bleibt dann bei den pauschalen Abgaben des Arbeitgebers.

Bezieher einer Regelaltersrente, Ruhestandsbeamte, Bezieher einer berufsständischen Altersversorgung und Arbeitnehmer, die bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze nie rentenversichert waren, unterliegen nicht der Versicherungspflicht, dennoch muss der Arbeitgeber pauschale Rentenversicherungsbeiträge für sie abführen.



BEISPIEL:

Die Steuerzahler möchten sich im Ruhestand etwas dazu verdienen. Frau Steuerzahler betreut bei einer Familie die Kinder. Hierfür erhält sie 556 Euro. Herr Steuerzahler fährt Prospekte aus und erhält hierfür ebenfalls 556 Euro. Beide Arbeitsverhältnisse werden vom Arbeitgeber pauschal versteuert.

Da Frau Steuerzahler in einem Privathaushalt angestellt ist, zahlt ihr Arbeitgeber für sie 12,92 % Sozialversicherungsbeiträge und 2 % pauschale Steuer, das sind 82,95 Euro monatlich. Der Arbeitgeber von Herrn Steuerzahler bezahlt 29,47 % pauschale Sozialversicherung und 2 % pauschale Steuer. Auch der Arbeitgeber von Herrn Steuerzahler muss für ihn Beiträge zur Unfallversicherung und zur Umlage U1 + U2 sowie Insolvenzgeldumlage zahlen, die Höhe der Unfallversicherung hängt von dem jeweiligen Betrieb ab.

Die Steuerzahler erhalten ihre 556 Euro jeweils ungekürzt, sie müssen keinen Aufstockungsbeitrag zur Rentenversicherung leisten, da sie beide Regelaltersrente beziehen und damit nicht mehr rentenversicherungspflichtig sind.

Hinzuverdienstgrenzen

Häufig stellt sich Rentnern die Frage, wie viel sie zu ihrer Sozialversicherungsrente hinzuverdienen dürfen, ohne dass ihnen die Rente gekürzt wird.

Die hier zu beachtenden Hinzuverdienstgrenzen gelten für die Rentenversicherung, Steuerzahler, die bei einer gesetzlichen Krankenkasse versichert sind, sollten sich mit ihrer Krankenkasse in Verbindung setzen, zusätzliches Einkommen kann hier zu zusätzlichen Krankenkassenbeiträgen führen. Als Hinzuverdienst in der Rentenversicherung berücksichtigt werden Einnahmen als Arbeitnehmer, Gewinne als Selbstständiger sowie vergleichbare Einkommen. Alle übrigen Einkünfte, also auch Miet- und Kapitaleinkünfte, bleiben i. d. R. für die Rentenversicherung unberücksichtigt.

Witwen-/Witwer- und Erziehungsrenten

In den ersten drei Kalendermonaten nach dem Tod des Versicherten wird auf die Hinterbliebenenrente kein eigenes Einkommen angerechnet. Nach dem sogenannten Sterbevierteljahr wird eigenes Einkommen auf die Witwen- bzw. Witwerrente angerechnet, soweit es folgende monatlichen Freibeträge, die sich ggf. noch um Kinderfreibeträge erhöhen, überschreitet:

Persönlicher Freibetrag	1.038,05 €
Freibetrag pro Kind (mit Anspruch auf Waisenrente)	220,19 €

Berücksichtigt werden nahezu alle Einkommensarten. Ausgangspunkt für die Einkommensanrechnung ist das Bruttoeinkommen, von dem Pauschalwerte (siehe § 18b Absatz 5 Sozialgesetzbuch IV) abgezogen werden, um näherungsweise das Nettoeinkommen zu erhalten. Übersteigt das so pauschalierte Nettoeinkommen die Freibeträge, werden vom übersteigenden Einkommen 40 Prozent auf die Rente angerechnet. Betriebsrenten, Renten aus privaten Lebens- und Rentenversicherungen und Einkünfte aus Kapitalvermögen sowie aus Vermietung und Verpachtung werden erst seit dem 01.01.2002 auf Witwen- und Witwerrenten angerechnet. Aufgrund einer Übergangs- und Vertrauensschutzregelung unterbleibt die Anrechnung dieser Einkünfte jedoch, wenn eine Witwen- oder Witwerrente bezogen wird und der versicherte Ehepartner vor 2002 verstorben oder – zwar nach 2001 verstorben – die Ehe jedoch vor 2002 geschlossen und mindestens einer der Ehegatten vor dem 02.01.1962 geboren worden ist.

BEISPIEL:

Frau Jung lebt in Ulm und ist seit 2017 Witwe. Ihre monatliche Witwenrente beträgt 900 Euro. Im Januar 2025 nimmt sie eine Teilzeitbeschäftigung auf, wobei sie monatlich 1.000 Euro brutto verdient. Der pauschalierte Nettoverdienst beträgt somit 600 Euro (60 % von 1.000 Euro). Dies übersteigt nicht die Hinzuverdienstgrenze von 1038,05 Euro. Die Rente von Frau Jung wird nicht gekürzt.



Wenn der Todesfall vor dem 1. Januar 1986 lag, können Bezieher von Witwen-/Witwerrenten in Westdeutschland unbegrenzt hinzuverdienen. Wenn der Todesfall nach dem 31. Dezember 1985 lag, können Bezieher von Witwen-/Witwerrenten in Westdeutschland nur dann unbegrenzt hinzuverdienen, wenn sich die Ehepartner bis Ende 1988 für das alte Hinterbliebenenrecht entschieden haben.

Altersrente

Zu Altersrenten kann unbegrenzt hinzuverdient werden, ohne dass die Rente gekürzt wird. Seit 2023 gilt dies unabhängig davon, ob die Regelaltersgrenze erreicht wurde.

Erwerbsminderungsrente

Bei Erwerbsminderungsrenten sind die Hinzuverdienstgrenzen nicht abgeschafft, jedoch großzügiger ausgestaltet worden.

Die Hinzuverdienstgrenze für die Rente bei voller Erwerbsminderung beträgt 2025 19.661,25 Euro (drei Achtel der 14-fachen monatlichen Bezugsgröße).

Bei Renten wegen teilweiser Erwerbsminderung ist es komplizierter, weil die Hinzuverdienstgrenze individuell berechnet wird. Als jährliche Hinzuverdienstgrenze bei Renten wegen teilweiser Erwerbsminderung gilt die monatliche Bezugsgröße (im Jahr 2025 liegt sie bei 3.745 Euro) multipliziert mit dem Faktor 9,72 multipliziert mit der höchsten Entgeltpunktzahl („Rentenpunkte“ im Rentenversicherungsverlauf) aus den letzten

15 Kalenderjahren vor Eintritt der Erwerbsminderung, mindestens jedoch ein Betrag von 39.322,50 Euro (sechs Achtel der 14-fachen monatlichen Bezugsgröße).

Wird über die einschlägige Hinzuverdienstgrenze hinaus hinzuverdient, wird die Erwerbsminderungsrente um 40 Prozent des die Hinzuverdienstgrenze übersteigenden Betrags gemindert.

Neben der Hinzuverdienstgrenze gilt es als Erwerbsminderungsrentner unbedingt zu beachten, dass sich der Arbeitseinsatz innerhalb des sog. Restleistungsvermögens bewegen muss. Bei einer Rente wegen voller Erwerbsminderung dürfen nur unter drei Stunden täglich, bei einer Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung nur unter sechs Stunden täglich gearbeitet werden. Wer mehr arbeitet, gilt in der Regel als nicht mehr erwerbsgemindert und gefährdet seinen Anspruch auf Erwerbsminderungsrente.



Einkünfte aus Vermietung





Vermietet der Steuerzahler eine Immobilie, so erzielt er hieraus Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung. Die Einkünfte aus Vermietung ermitteln sich als Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten. Der Überschuss kann sowohl positiv (die Einnahmen übersteigen die Ausgaben) als auch negativ (die Aufwendungen für das vermietete Objekt sind höher als die Einnahmen) sein. Die Einnahmen und Werbungskosten aus der Vermietung sind in der Anlage V zur Einkommensteuererklärung anzugeben.

Einnahmen

Zu den Einnahmen gehört alles, was dem Vermieter im Rahmen der Vermietung zufließt. Dazu zählen neben der Miete alle Nebenleistungen des Mieters, wie z. B.

- Mietgaranzialzahlungen,
- Nebenkostenerstattungen seitens des Mieters,
- Entschädigungszahlungen für vertragswidrigen Gebrauch der Mietsache oder für entgangene oder entgehende Mieteinnahmen oder
- die Erstattung von als Werbungskosten abzugsfähigen Aufwendungen.

Auch wenn die Umlagen wirtschaftlich den Charakter von durchlaufenden Posten haben, sind sie als Mieteinnahmen zu erfassen. Die Bezahlung dieser Nebenkosten durch den Vermieter führt dann zu steuerlich abzugsfähigen Ausgaben bzw. Werbungskosten.

Werbungskosten

Werbungskosten sind Aufwendungen zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung von Einnahmen. Alle Aufwendungen, die mit der Vermietungstätigkeit zusammenhängen, können als Werbungskosten steuerlich geltend gemacht werden. Liegt die Absicht vor, Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung zu erzielen, können bereits vor der eigentlichen Vermietungstätigkeit anfallende Werbungskosten sowie nachträgliche Werbungskosten (z. B. nach Verkauf der Immobilie) und Werbungskosten für leer stehende Wohnungen abzugsfähig sein.

Als Werbungskosten abzugsfähig sind z. B.

- Schuldzinsen,
- Absetzungen für Abnutzung (AfA) und Sonderabschreibungen,
- Erhaltungsaufwand,
- Kosten für Vermietungsannoncen,
- Fahrtkosten im Zusammenhang mit der Betreuung des Mietobjekts,
- Hausgeld bei Eigentumswohnungen (ohne Beiträge zur Instandhaltungsrücklage) sowie
- sämtliche laufende Werbungskosten, wie z. B. Hausbeleuchtung, Heizungskosten, Kabelfernsehen, Kanalreinigungsgebühren, Müllabfuhr, Straßenreinigung, Versicherungen, Schornsteinfegergebühren, Hausverwalterkosten, Steuerberaterkosten, Erbbauzinsen.

Mietverhältnisse mit nahen Angehörigen

Mietverhältnisse mit nahen Angehörigen werden steuerlich anerkannt, wenn ihnen ein zivilrechtlich wirksamer Mietvertrag zugrunde liegt, der Mietvertrag dem zwischen fremden Dritten Üblichen entspricht und der Mietvertrag auch erfüllt wird, d. h., es müssen auch tatsächlich Zahlungen vom Mieter an den Vermieter fließen.

Bei einer Vermietung an nahe Angehörige muss besonderes Augenmerk auf die angemessene Höhe des Mietzinses gelegt werden. Der volle Werbungskostenabzug bei einer Vermietung zu Wohnzwecken ist nämlich nur dann möglich (gilt auch für Vermietungen an Familienfremde), wenn die vereinbarte Miete mindestens 50 Prozent der ortsüblichen Marktmiete beträgt. Wird dieser Betrag unterschritten, so ist das Mietverhältnis in einen entgeltlichen und einen unentgeltlichen Teil aufzuteilen, mit der Folge, dass nur die auf den entgeltlichen Teil entfallenden Werbungskosten abzugsfähig sind. Es gilt also: Die Miete für die Überlassung einer Wohnung zu Wohnzwecken, d. h. die Kaltmiete zuzüglich der gezahlten Umlagen, muss min-

destens 50 Prozent der ortsüblichen Miete einschließlich der umlagefähigen Kosten betragen. Beträgt die Miete weniger, können die Aufwendungen nur in dem Verhältnis als Werbungskosten abgezogen werden, wie die Überlassung entgeltlich erfolgt.



Beträgt die Miete 50 Prozent und mehr, jedoch weniger als 66 Prozent der ortsüblichen Miete, ist eine sog. Totalüberschussprognoseprüfung vorzunehmen.

D. h. es muss geprüft werden, ob während der voraussichtlichen Nutzung der Immobilie – die Rechtsprechung geht hier in der Regel von 30 Jahren aus – ein Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten zu erreichen ist. Fällt diese Prüfung positiv aus, ist für die verbilligte Wohnraumüberlassung

Einkünfteerzielungsabsicht zu unterstellen und der volle Werbungskostenabzug möglich. Führt die Totalüberschussprognoseprüfung hingegen zu einem negativen Ergebnis, ist von einer Einkünfteerzielungsabsicht nur für den entgeltlichen Teil auszugehen. Für den entgeltlich vermieteten Teil können die Werbungskosten anteilig abgezogen werden.

Beträgt die Miete mindestens 66 Prozent ist keine Prognose erforderlich und die Werbungskosten können voll abgezogen werden.

BEISPIEL:

Frau Steuerzahler vermietet eine 50 m² große Wohnung an ihre Tante. Sie wendet jährlich 5.000 Euro Werbungskosten (einschließlich AfA) für die Wohnung auf. Die ortsübliche monatliche Miete beträgt 10 Euro pro m². Die umlagefähigen Nebenkosten belaufen sich im Monat auf 2,40 Euro pro m². Frau Steuerzahler verlangt von ihrer Tante eine monatliche Warmmiete von 280 Euro. Diese Warmmiete entspricht 45 % der ortsüblichen Miete einschließlich der umlagefähigen Nebenkosten. Da Frau Steuerzahler nicht mindestens 50 % verlangt hat, kann sie ihre Werbungskosten nur zu 45 % (entgeltlicher Teil des Mietverhältnisses) geltend machen.

<i>Einnahmen (Miete)</i>	<i>280 Euro x 12 Monate</i>	<i>= 3.360 Euro</i>
<i>Werbungskosten</i>	<i>45 % von 5.000 Euro</i>	<i>= <u>2.250 Euro</u></i>
<i>Einkünfte</i>		<i>1.110 Euro</i>

Würde Frau Steuerzahler von ihrer Tante beispielsweise 350 Euro Warmmiete verlangen, so wären ihre Werbungskosten voll abzugsfähig. Ihre Einkünfte würden sich dann so ermitteln:

<i>Einnahmen (Miete)</i>	<i>350 Euro x 12 Monate</i>	<i>= 4.200 Euro</i>
<i>Werbungskosten</i>	<i>100 % von 5.000 Euro</i>	<i>= <u>5.000 Euro</u></i>
<i>Einkünfte</i>		<i>- 800 Euro</i>

Frau Steuerzahler könnte bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung einen Verlust von 800 Euro geltend machen, sofern sie aus der Vermietung der Wohnung insgesamt voraussichtlich einen Überschuss erzielt.





Veräußerung einer Immobilie

Wird bei der Veräußerung eines Grundstücks bzw. Gebäudes im Privatvermögen ein Veräußerungsgewinn oder Veräußerungsverlust erzielt, ist dieser der privaten Vermögenssphäre zuzuordnen und damit im Grundsatz einkommensteuerlich unbeachtlich. Vermögenssteigerungen, aber auch Vermögensminderungen, die sich in der privaten Vermögenssphäre abspielen, werden in der Regel nicht besteuert.

Beträgt allerdings bei einer Immobilie im Privatvermögen der Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung nicht mehr als 10 Jahre, ist ein hierbei entstehender Veräußerungsgewinn einkommensteuerpflichtig. Ausgenommen sind Immobilien, die im Zeitraum zwischen Anschaffung oder Fertigstellung und Veräußerung ausschließlich zu eigenen Wohnzwecken oder im Jahr der Veräußerung und in den beiden vorangegangenen Jahren zu eigenen Wohnzwecken genutzt wurden. In gleicher Weise, wie ein Veräuße-

rungsgewinn steuerpflichtig ist, kann ein Veräußerungsverlust steuermindernd geltend gemacht werden; allerdings kann der Verlust nur mit Gewinnen aus privaten Veräußerungsgeschäften verrechnet werden. Der einkommensteuerpflichtige Veräußerungsvorgang für die Immobilie ist in der Anlage SO zur Einkommensteuererklärung anzugeben.

Eine weitere Ausnahme von der Steuerfreiheit von Immobilienveräußerungen im Privatvermögen ist die Veräußerung von Grundstücken im Rahmen eines gewerblichen Grundstückshandels. Unter bestimmten Voraussetzungen werden an und für sich private Veräußerungsgeschäfte in einen Gewerbebetrieb umqualifiziert.

Weitere Einzelheiten zum Thema Immobilienbesteuerung können der Broschüre des Bundes der Steuerzahler „Steuern rund ums Haus“ entnommen werden.

Einkünfte aus Kapitalvermögen



Abgeltungsteuer als Quellensteuer

Einkünfte aus Kapitalvermögen sind steuerpflichtig und zwar unabhängig davon, ob sie im Inland oder im Ausland erzielt werden. Bei ausländischen Kapitalerträgen richtet sich die deutsche Einkommensteuerpflicht nach den mit dem jeweiligen Staat abgeschlossenen Doppelbesteuerungsabkommen. Für Kapitalanlagen im Privatvermögen wird eine Abgeltungsteuer erhoben. Abgeltungsteuer bedeutet, dass alle Kapitalerträge, die nicht in einem Unternehmen anfallen, mit einem einheitlichen Steuersatz von 25 Prozent besteuert werden. Hinzu kommen Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer. Grundlegend beruht das Konzept der Abgeltungsteuer auf einem Steuerabzug an der Quelle. Dies bedeutet, dass inländische Schuldner oder Zahlstellen (z. B. Banken) verpflichtet sind, einen Steuerabzug vorzunehmen und an die Finanzverwaltung abzuführen. Mit dem Steuerabzug ist die Einkommensteuer abgegolten, d. h. der Steuerzahler muss die Kapitaleinkünfte nicht mehr in seiner Einkommensteuererklärung angeben. Das Abzugssystem umfasst auch den Solidaritätszuschlag und ggf. den Einbehalt der Kirchensteuer.

Voraussetzungen

Unter die Regelungen der Abgeltungsteuer fallen im Grundsatz alle Einkünfte aus dem Kapitalvermögen, insbesondere Zinserträge aus Geldeinlagen bei Kreditinstituten, Dividenden, Erträge aus Investmentfonds oder Termingeschäften und auch Zertifikaterträge. Weiterhin erfasst die Abgeltungsteuer Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren, Investmentanteilen und Beteiligungen an

Kapitalgesellschaften (bei Beteiligung von weniger als einem Prozent in den letzten fünf Jahren).

Bei Depotschenkungen zwischen verschiedenen Steuerzahlern ist Vorsicht geboten. Werden Aktien oder andere Wertpapiere (z. B. Investmentfonds) aus dem Depot verschenkt, muss der Depotinhaber der Bank zuvor mitteilen, dass eine unentgeltliche Übertragung erfolgt. Wenn dies nicht nachgewiesen wird, muss die Bank Abgeltungsteuer erheben. Es gilt der Börsenpreis zum Zeitpunkt der Übertragung als Veräußerungserlös.

BEISPIEL:

Herr Steuerzahler schenkt seiner Tochter Aktien, die am Tag der Schenkung einen Gesamtwert von 5.000 Euro haben. Herr Steuerzahler hatte die Aktien für 4.000 Euro erworben. Weist er der Bank nicht nach, dass eine Schenkung vorliegt, muss die Bank auf den Gewinn (1.000 Euro) aus der Aktienübertragung Abgeltungsteuer und Solidaritätszuschlag in Höhe von 263,75 Euro einbehalten. Herr Steuerzahler kann aber bei seiner Einkommensteuererklärung die Aktienschenkung angeben, die einbehaltene Abgeltungsteuer und der Solidaritätszuschlag werden dann vom Finanzamt erstattet.



Nicht von der Abgeltungsteuer erfasst werden insbesondere:

- private Kapitallebensversicherungen,
 - wenn der Vertrag mindestens 12 Jahre bestand. (Zu weiteren Einzelheiten siehe Kapitel „Kapitallebensversicherungen“.)
 - die Auszahlung als Rente auf Lebenszeit erfolgt,
- Darlehen an Kapitalgesellschaften, bei dem der Darlehensgeber mit mindestens 10 Prozent beteiligt ist.
- Verkäufe von Grundstücken oder sonstigen Gegenständen (z. B. Edelmetalle) bzw. von Anteilen an geschlossenen Immobilienfonds.
- Betriebliche Einkünfte aus Kapitalvermögen unterliegen nicht der Abgeltungsteuer. Dies gilt auch für Gewinne aus der Veräußerung von im Privatvermögen gehaltenen Beteiligungen an Kapitalgesellschaften, bei denen der Gesellschafter „wesentlich“, d. h. zu mehr als 1 Prozent innerhalb der letzten fünf Jahre beteiligt war. Diese Dividenden und Gewinne unterliegen zu 60 Prozent der individuellen Steuerpflicht des Gesellschafters. 40 Prozent werden von der Steuer freigestellt (Teileinkünfteverfahren). Die mit diesen Einnahmen im wirtschaftlichen Zusammenhang stehenden Ausgaben können im Umkehrschluss zu 60 Prozent steuermindernd berücksichtigt werden.

Anwendungsregelungen

Die Abgeltungsteuer gilt im Grundsatz für alle Kapitaleinkünfte, die dem Steuerzahler seit dem 1. Januar 2009 zufließen. Für Wertpapiere, Kapitalforderungen und Termingeschäfte



gilt: Wurden diese vor dem 1. Januar 2009 angeschafft und länger als ein Jahr gehalten, sind die Veräußerungsgewinne steuerfrei. Für Alt-Anteile aus Investmentfonds gilt eine abweichende Regelung. Zum 31. Dezember 2017 wurde eine Veräußerung und sofortige Neuanschaffung fingiert. Die bis dahin entstandenen Gewinne sind weiterhin steuerfrei. Alle Wertsteigerungen, die seit 1. Januar 2018 entstehen, sind steuerpflichtig, sofern sie einen Freibetrag in Höhe von 100.000 Euro je Person übersteigen.

Werbungskosten und Sparerpauschbetrag

Ein Werbungskostenabzug ist nicht möglich. Der Sparerpauschbetrag beträgt 1.000 Euro bzw. für Verheiratete 2.000 Euro im Jahr.

Veranlagungswahlrecht

Steuerzahler, die aufgrund ihrer Einkünfte einen Grenzsteuersatz von unter 25 Prozent haben, können die Veranlagung ihrer Einkünfte

aus Kapitalanlagen wählen. Das bedeutet, sie können in der Einkommensteuererklärung ihre Kapitaleinkünfte angeben, die zu viel gezahlte Abgeltungsteuer wird dann vom Finanzamt erstattet bzw. auf die Einkommensteuerschuld angerechnet. Die Kreditinstitute stellen ihnen dafür eine Bescheinigung über den Kapitalertrag und die abgeführte Abgeltungsteuer aus. Stellt sich bei der Steuerfestsetzung aufgrund der eingereichten Erklärung heraus, dass die Veranlagung nicht günstiger für den Einzelnen ist, werden die Kapitaleinkünfte bei der Steuerfestsetzung von Amts wegen nicht berücksichtigt. Eine Veranlagung kann sich auch lohnen, wenn der Steuerzahler keinen Freistellungsauftrag erteilt hat und dadurch Abgeltungsteuer einbehalten wurde.

Verlustverrechnung

Verluste aus Kapitaleinkünften, bei denen die Abgeltungsteuer zur Anwendung kommt, lassen sich nur mit Gewinnen aus solchen Einkünften verrechnen. Verluste aus Aktiengeschäften können allerdings nur mit Gewinnen aus Aktienverkäufen verrechnet werden. Hinweis: Ob die zusätzliche Verlustverrechnungsbeschränkung verfassungsgemäß ist, ist derzeit Gegenstand eines Verfahrens vor dem Bundesverfassungsgericht.

Altverluste aus privaten Veräußerungsgeschäften, d. h. Verluste, die nach den bis 31. Dezember 2008 geltenden Steuerregelungen entstanden sind, können nur mit Gewinnen aus anderen privaten Veräußerungsgeschäften, wie zum Beispiel Grundstücken, verrechnet werden. Voraussetzung hierfür ist allerdings, dass derartige Altverluste im Jahr ihrer Entstehung in der Steuererklärung angege-

ben und sie vom Finanzamt durch den Erlass eines Verlustfeststellungsbescheides berücksichtigt wurden.

BEISPIEL:



Herr Müller hat beim Börsencrash im Jahr 2008 Verluste aus privaten Veräußerungsgeschäften in Höhe von 20.000 Euro erzielt, die er bisher noch nicht verrechnen konnte. Im Jahr 2025 erzielt er beim Verkauf einer vermieteten Wohnung einen Veräußerungsgewinn (Veräußerung innerhalb von 10 Jahren seit der Anschaffung) in Höhe von 30.000 Euro.

Herr Müller kann den Altverlust von 20.000 Euro verrechnen. Somit mindert sich sein steuerpflichtiger Veräußerungsgewinn auf 10.000 Euro.

Ausländische Kapitalerträge

Im Grundsatz werden ausländische Kapitalerträge genauso behandelt wie inländische. Allerdings muss der Steuerzahler die ausländischen Kapitalerträge, sofern sie nicht von einem inländischen Kreditinstitut für ihn verwaltet werden, selbst in der Einkommensteuererklärung angeben. Die bereits gezahlte ausländische Steuer wird auf die Abgeltungsteuer angerechnet, höchstens aber bis zu Höhe der Abgeltungsteuer. Eine Anleitung, wie die ausländische Quellensteuer zurückgeholt werden kann, findet sich in unserem Ratgeber „Ausländische Quellensteuern zurückholen“.



Kirchensteuer

Alle zum Steuerabzug vom Kapitalertrag verpflichteten Stellen, z. B. Kreditinstitute, Versicherungen, GmbHs sind verpflichtet, einmal jährlich beim Bundeszentralamt für Steuern die Religionszugehörigkeit aller Kunden, Versicherten oder Anteilseigner abzufragen.

Sperrvermerk

Jeder Steuerzahler kann unter Angabe seiner Steueridentifikationsnummer schriftlich beim Bundeszentralamt für Steuern dem automatisierten Datenabruf der Religionszugehörigkeit widersprechen. An den Abzugsverpflichteten (z. B. Kreditinstitut oder Versicherung) werden dann aufgrund dieses Sperrvermerks keine Daten zur Religionszugehörigkeit des Kunden übermittelt. An den kirchensteuerlichen Ver-

pflichtungen ändert der Sperrvermerk jedoch nichts; es unterbleibt lediglich der Abzug direkt an der Quelle. Die Erklärung des Widerspruchs muss gegenüber dem Bundeszentralamt für Steuern auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck „Erklärung zum Sperrvermerk“ oder elektronisch über das BZSt Online-Portal erfolgen. Der Sperrvermerk gilt bis auf Widerruf. Der Sperrvermerk verpflichtet den Kirchensteuerpflichtigen zur Abgabe einer Steuererklärung zum Zwecke der Veranlagung wegen Kirchensteuer. Dazu übermittelt das Bundeszentralamt für Steuern an das Wohnsitzfinanzamt des Kirchensteuerpflichtigen für jeden Veranlagungszeitraum, in dem der Sperrvermerk abgerufen worden ist, Name und Anschrift des abrufenden Abzugsverpflichteten (Kreditinstitut, Versicherung etc.).

Verhinderung des Steuerabzugs

Die Abgeltungsteuer und der hierauf entfallende Solidaritätszuschlag können gegebenenfalls über die Einkommensteueranverlagung vom Finanzamt „zurückgeholt“ werden. Es gibt allerdings zwei Möglichkeiten, wie es gar nicht erst zu einem Steuerabzug kommen muss.

Freistellungsauftrag

Jedem Steuerzahler steht ein Sparerpauschbetrag in Höhe von 1.000 Euro (für Ehegatten 2.000 Euro) bis zu dem Kapitalerträge steuerfrei bleiben, zu. Über diesen Betrag kann er seiner Bank oder Sparkasse einen Freistellungsauftrag erteilen. Der Freistellungsauf-

trag kann aber auch auf verschiedene Kreditinstitute verteilt werden. Wichtig ist, dass die einzelnen Freistellungsaufträge zusammengenommen den Höchstbetrag nicht überschreiten. Dies wird von den Finanzämtern kontrolliert. Hierzu müssen die Banken die Höhe der freigestellten Zinsen an das Bundeszentralamt für Steuern melden.

Hat der Steuerzahler seiner Bank einen Freistellungsauftrag erteilt, darf die Bank die Kapitalerträge bis zur Höhe des Freistellungsauftrags ohne Abzug von Abgeltungsteuer und Solidaritätszuschlag plus gegebenenfalls Kirchensteuer auszahlen. Viele Sparer ersparen sich dadurch die Abgabe einer Einkommensteuererklärung oder zumindest das Ausfüllen der Anlage KAP zur Einkommensteuererklärung.

NV-Bescheinigung

Die NV-Bescheinigung (Nichtveranlagungsbescheinigung) ist für alle Sparer relevant, deren Kapitalerträge zwar über dem Freistellungsvolumen liegen, die aber wegen der Höhe ihrer übrigen Einkünfte keine Einkommensteuer zu zahlen haben. Um diesen Steuerzahlern die jährliche Einkommensteuererklärung zu ersparen, nur um sich die Abgeltungsteuer, den Solidaritätszuschlag

und gegebenenfalls die Kirchensteuer vom Finanzamt wieder erstatten zu lassen, hat der Gesetzgeber die Möglichkeit der NV-Bescheinigung geschaffen.

Die NV-Bescheinigung kann der Steuerzahler bei seinem Finanzamt beantragen. Der Antrag auf Ausstellung einer Nichtveranlagungsbescheinigung gleicht einer Einkommensteuererklärung in Kurzform. Neben den persönlichen Angaben muss der Steuerzahler darlegen, wie hoch seine Einkünfte aus den einzelnen Einkunftsarten voraussichtlich sein werden. Dem Steuerzahler wird eine NV-Bescheinigung ausgestellt, wenn sein Einkommen unter dem Grundfreibetrag von 12.096 Euro bzw. bei Ehegatten 24.192 Euro im Jahr liegt.

Die NV-Bescheinigung stellt das Finanzamt dem Steuerzahler unter dem Vorbehalt des Widerrufs auf höchstens drei Kalenderjahre aus. Legt der Sparer seinem Kreditinstitut eine NV-Bescheinigung vor, so nimmt die Bank bei der Auszahlung von Kapitalerträgen keinen Steuerabzug vor.

Fällt der Steuerzahler unter die Regelungen der Antragsveranlagung (siehe Seite 11 „Abgabe einer Einkommensteuererklärung“), stellen die Finanzämter keine NV-Bescheinigung aus.

Die NV-Bescheinigung muss dem Finanzamt zurückgegeben werden, wenn der Steuerzahler erkennt, dass die Voraussetzungen für die NV-Bescheinigung nicht mehr gegeben sind, z. B., weil sich seine Einnahmen erhöht haben und er damit über dem steuerfreien Grundfreibetrag liegt.



Einkünfte aus Renten



Die Einkünfte aus Renten gehören überwiegend zu den sonstigen Einkünften. Sie ermitteln sich als Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten. Die Renteneinnahmen werden in der Anlage R zur Einkommensteuererklärung angegeben. Vom Arbeitgeber ausbezahlte Betriebsrenten und Beamtenpensionen sind keine Renten im einkommensteuerlichen Sinne, sondern sie gehören zu den Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit und werden daher in der Anlage N zur Einkommensteuererklärung angegeben.

Viele dieser notwendigen Daten liegen dem Finanzamt bereits vor und müssen nicht ausgefüllt werden. Im Papierformular sind diese Felder mit einem © gekennzeichnet. In ELSTER können diese Rentendaten abgerufen werden.

Unter die Renten fällt eine ganze Reihe von wiederkehrenden Bezügen, die aus ganz unterschiedlichen Quellen stammen können. Je nach „Herkunft“ hat die Rente unterschiedliche einkommensteuerliche Konsequenzen.

Basisrente

Unter die sog. Basisrente fallen alle Leibrenten (Renten auf Lebenszeit) und andere Leistungen aus

- der gesetzlichen Rentenversicherung (Deutsche Rentenversicherung Bund, ehemals BfA; Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See, Deutsche Rentenversicherung Regionalträger, ehemals LVA),
- den landwirtschaftlichen Alterskassen,
- den berufsständischen Versorgungseinrichtungen (z. B. Versorgungswerke für Ärzte, Rechtsanwälte, Architekten) und
- der Sonderform „Rürup-Rente“ (kapitalgedeckter Rentenvertrag).

Alle Steuerzahler haben die Möglichkeit, über die sog. „Rürup-Rente“ eine kapitalgedeckte Altersversorgung aufzubauen. Hierzu muss der Steuerzahler bei einem Versicherer einen privaten Vertrag abschließen, an dessen Ausgestaltung allerdings eine Reihe von Forde-

rungen geknüpft ist. So muss der Vertrag eine monatliche lebenslange Rente vorsehen, die nicht vor Vollendung des 62. Lebensjahrs (bei Verträgen, die vor dem 1. Januar 2012 abge-



schlossen wurden, des 60. Lebensjahrs) ausbezahlt wird. Diese kann ergänzt werden um eine Berufsunfähigkeits-, Erwerbsunfähigkeits- und/oder Witwenrente und Waisenrente. Allerdings ist eine solche ergänzende Absicherung nur unschädlich, wenn mehr als 50 Prozent der Beiträge auf die eigene Altersversorgung des Steuerzahlers entfallen. Die Rentenansprüche dürfen nicht vererblich, nicht übertragbar, nicht beleihbar, nicht veräußerbar und nicht kapitalisierbar sein. Auch Beiträge zu privaten Versicherungen, die ausschließlich das Risiko der Berufsunfähigkeit oder der verminderten Erwerbsfähigkeit absichern (Basisrente-Erwerbsminderung), können geltend gemacht werden. Die Höhe der Beitragszahlung ist in das Belieben des Steuerzahlers gestellt (allerdings wirken sie sich steuerlich nur bis zu bestimmten Höchstbeträgen aus, siehe Kapitel „Steuerabzugsbeträge“).

Besteuerung der Rentenzahlungen

Das Jahr 2005 hat für die Rentner mit Basisrente eine tiefgreifende Änderung bei der Besteuerung gebracht. Der steuerpflichtige Teil der Renten wurde deutlich erhöht. Die Höhe der Besteuerung richtet sich nach dem Jahr des Eintritts in den Ruhestand. Der steuerpflichtige Teil der gesetzlichen Renten beträgt bei Rentnern, die 2005 bereits im Ruhestand waren, sowie bei denjenigen, die 2005 in „Rente gegangen sind“, 50 Prozent. Die nachfolgende Tabelle zeigt, wie der Besteuerungsanteil bis 2058 ansteigt.

Die Zuschüsse des Rentenversicherungsträgers zur freiwilligen oder privaten Krankenversicherung sind steuerfrei.

Jahr des Rentenbeginns	Besteuerungsanteil in %
2005	50
2006	52
2007	54
2008	56
2009	58
2010	60
2011	62
2012	64
2013	66
2014	68
2015	70
2016	72
2017	74
2018	76
2019	78
2020	80
2021	81
2022	82
2023	82,5
2024	83
2025	83,5
2026	84
2027	84,5
2028	85
2029	85,5
2030	86
2031	86,5
2032	87
2033	87,5
2034	88
2035	88,5
2036	89
2037	89,5
2038	90
2039	90,5
2040	91
2041	91,5

Freibetragsregelung

Der steuerfreie Teil der Renten wird für jeden Rentnerjahrgang auf Dauer festgeschrieben. Allerdings wird hierbei nicht ein bestimmter Prozentsatz, sondern ein fester Freibetrag ermittelt. Die Festschreibung des Freibetrags erfolgt in dem auf den Rentenbeginn folgenden Jahr. Die regelmäßigen Rentenanpassungen erhöhen daher in vollem Umfang den steuerpflichtigen Anteil der Rente. Bemessungsgrundlage für die Ermittlung des Freibetrags ist der Jahresbetrag der Rente in dem Jahr, das dem Jahr des Rentenbeginns folgt, einschließlich der bei Auszahlung einbehaltenen eigenen Beitragsanteile, ohne jedoch der steuerfreien Zuschüsse zu den Krankenversicherungsbeiträgen. Bei Renten mit Rentenbeginn vor dem 1. Januar 2005 ist der Jahresbetrag der Rente des Jahres 2005 maßgebend.

Jahr des Rentenbeginns	Besteuerungsanteil in %
2042	92
2043	92,5
2044	93
2045	93,5
2046	94
2047	94,5
2048	95
2049	95,5
2050	96
2051	96,5
2052	97
2053	97,5
2054	98
2055	98,5
2056	99
2057	99,5
2058	100

BEISPIEL:

Herr Steuerzahler geht im Juli 2025 in den Ruhestand. Seine monatliche Rente beträgt 1.000 Euro. Durch eine Rentenerhöhung steigt seine monatliche Rente ab 1. Juli 2026 auf 1.040 Euro. Ab dem Juli 2027 erhöht sich die Rente erneut um 40 Euro auf 1.080 Euro.

Im Jahr 2025 hat Herr Steuerzahler steuerpflichtige Einnahmen aus seiner Rente in Höhe von: $6 \times 1.000 \text{ Euro} \times 83,5 \%$ (Besteuerungsanteil wegen des Rentenbeginns im Jahr 2025) = 5.010 Euro.

Im Jahr 2026 wird nun der Freibetrag ermittelt, der für die restliche Laufzeit der Rente gilt:

Renteneinnahmen $6 \times 1.000 \text{ Euro} + 6 \times 1.040 \text{ Euro} =$	12.240 Euro
Besteuerungsanteil 83,5 %	<u>- 10.220 Euro</u>
Freibetrag	2.020 Euro

Im Jahr 2027 hat Herr Steuerzahler folgende steuerpflichtige Einnahmen aus seiner Rente:

Renteneinnahmen $6 \times 1.040 \text{ Euro} + 6 \times 1.080 \text{ Euro} =$	12.720 Euro
Freibetrag	<u>- 2.020 Euro</u>
Steuerpflichtiger Anteil der Rente	10.700 Euro

Ändert sich die Höhe der Rente wegen einer Änderung im Status des Rentenbeziehers, z. B. die Berufsunfähigkeitsrente wird zur Regelaltersrente, so wird der Freibetrag neu berechnet. Folgen Renten aus derselben Versicherung einander nach (z. B. aus einer Altersrente wird eine Witwenrente für den überlebenden Ehegatten), richtet sich der Besteuerungsanteil der neuen Rente nach dem Besteuerungsanteil, der für die ursprüngliche Rente galt.

BEISPIEL:

Herr Maler hat sich bei einem Betriebsunfall so schwer verletzt, dass er seinen Beruf nicht mehr ausüben kann. Seit 2004 bezieht er daher eine gesetzliche Erwerbsunfähigkeitsrente. Im Jahr 2005 betrug diese 1.000 Euro monatlich. 2025 erreicht Herr Maler das gesetzliche Rentenalter, ab diesem Zeitpunkt wird er eine Regelaltersrente in Höhe von monatlich 1.800 Euro erhalten.

Für das Jahr 2005 ermittelt sich der Freibetrag wie folgt:

<i>Renteneinnahmen</i> $12 \times 1.000 \text{ Euro} =$	<i>12.000 Euro</i>
<i>Besteuerungsanteil 50 %</i>	<i>- 6.000 Euro</i>
<i>Freibetrag</i>	<i>6.000 Euro</i>

Ab 2025 hat Herr Maler folgenden Freibetrag:

<i>Renteneinnahmen</i> $12 \times 1.800 \text{ Euro} =$	<i>21.600 Euro</i>
<i>Besteuerungsanteil (Basis 2005) 50 %</i>	<i>- 10.800 Euro</i>
<i>Freibetrag</i>	<i>10.800 Euro</i>

Witwen-/Witwerrente

In diesem Zusammenhang sei auch die Witwenversorgung erwähnt. In der gesetzlichen Rentenversicherung hat die Witwe (dasselbe gilt für einen Witwer) Anspruch auf 25 Prozent der Rente des verstorbenen Ehemanns (kleine Witwenrente). Ist sie berufs- oder erwerbsunfähig, erzieht sie Kinder unter 18 Jahren oder ist sie über 45 Jahre, so erhöht sich der Anspruch der Ehefrau in der Regel auf 55 Prozent des Rentenanspruchs des verstorbenen Ehepartners (große Witwenrente). Bei dem Wechsel zwischen großer und kleiner Witwenrente muss der Freibetrag ebenfalls jeweils neu berechnet werden. Auch hierbei gilt die Regelung, dass der Besteuerungsanteil der Witwenrente sich nach dem Besteuerungsanteil richtet, der für die Rente des verstorbenen Ehegatten galt.





BEISPIEL:

Frau Steuerzahler wurde im Jahr 2022 mit 30 Jahren Witwe. Ihr Mann kam bei einem Verkehrsunfall 35-jährig ums Leben. Da Frau Steuerzahler eine gemeinsame Tochter (Jahrgang 2007) erzieht, steht ihr die große Witwenrente zu. Die Witwenrente beträgt 600 Euro monatlich. Im Jahr 2023 wird der für die gesamte Laufzeit der großen Witwenrente maßgebende Freibetrag ermittelt:

<i>Renteneinnahmen 12 × 600 Euro =</i>	<i>7.200 Euro</i>
<i>Besteuerungsanteil (Basis 2022) 82 %</i>	<i><u>- 5.904 Euro</u></i>
<i>Freibetrag</i>	<i>1.296 Euro</i>

Im Jahr 2025 wird die Tochter 18, Frau Steuerzahler steht daher ab diesem Zeitpunkt nur noch die kleine Witwenrente zu. Diese beträgt 273 Euro. Im Jahr 2025 wird der Freibetrag wie folgt ermittelt:

<i>Renteneinnahmen 12 × 273 Euro =</i>	<i>3.276 Euro</i>
<i>Besteuerungsanteil (Basis 2022) 82 %</i>	<i><u>- 2.686 Euro</u></i>
<i>Freibetrag</i>	<i>590 Euro</i>

Öffnungsklausel

Weist ein Rentner nach, dass er vor dem 1. Januar 2005 mindestens 10 Jahre lang Beiträge oberhalb der Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung geleistet hat (z. B. Selbstständige oder Freiberufler in ein berufsständisches Versorgungswerk), kann der Teil der Rente, der auf diesen Beiträgen beruht, auf Antrag mit dem niedrigeren Ertragsanteil (siehe Kapitel „Sonstige Renten“) bemessen werden. Diese Voraussetzung kann durch Zahlungen an einen oder mehrere Versorgungsträger erfüllt werden. Für die Frage, ob in einem Jahr Beiträge oberhalb der Beitragsbemessungsgrenze gezahlt wurden, sind sämtliche Beiträge zusammenzurechnen, die in dem einzelnen Jahr an gesetzliche Rentenversicherungen, an landwirtschaftliche Alterskassen und an berufsständische Versorgungseinrichtungen

gezahlt wurden. Dabei kommt es darauf an, in welchem Jahr und nicht für welches Jahr die Beiträge gezahlt wurden.

Werbungskosten

Von dem nach den oben dargestellten Grundsätzen ermittelten steuerpflichtigen Teil der Renteneinnahmen werden die Werbungskosten abgezogen. Werden keine höheren Werbungskosten nachgewiesen, was häufig der Fall sein dürfte, erhält jeder Rentner eine Werbungskostenpauschale in Höhe von 102 Euro.

Doppelbesteuerung der Rente

Die Neuregelung der Rentenbesteuerung wurde notwendig um, eine Doppelbesteuerung von Rentenzahlungen zu vermeiden. Die Problematik der Renten-Doppelbesteuerung resultiert aus dem Übergang der Rentenbe-



BEISPIEL:

Herr Steuerzahler hat 2025 eine monatliche Rente von 1.700 Euro. Er ist im Jahr 2004 in den Ruhestand gegangen. Im Jahr 2005 betrug seine monatliche Rente 1.500 Euro. Seine steuerpflichtigen Einkünfte aus seiner Basisrente berechnen sich wie folgt:

Einnahmen 12×1.700 Euro =	20.400 Euro
abzgl. Freibetrag (50 % der Rente aus 2005)	<u>- 9.000 Euro</u>
steuerpflichtige Einnahmen	11.400 Euro
abzgl. Werbungskostenpauschale	<u>102 Euro</u>
steuerpflichtige Einkünfte	11.298 Euro

steuerung in eine sog. nachgelagerte Besteuerung. Schrittweise wurden die eingezahlten Beiträge zur Rentenversicherung immer besser steuerlich abzugsfähig, im Gegenzug müssen die Rentenzahlungen zu einem immer höheren Anteil versteuert werden. Dabei darf es allerdings nicht zu einer sog. Doppelbesteuerung kommen. Während die Problematik der Doppelbesteuerung zum aktuellen Zeitpunkt

für die allerwenigsten zutrifft, wird diese in der Zukunft immer häufiger auftreten. Zur Vermeidung der Doppelbesteuerung fordert der Bund der Steuerzahler, dass die Freibeträge an die Rentenerhöhungen angepasst werden. Detaillierte Hinweise zum aktuellen Stand finden Sie in unserem Info-Service „Doppelbesteuerung von Renten – Das sollten sie jetzt wissen“.

Betriebsrenten

Vom Arbeitgeber gezahlte und in der Regel auf Grund der dem Arbeitgeber vorliegenden Lohnsteuerabzugsmerkmale des Arbeitnehmers versteuerte Betriebsrenten (Direktzusagen oder Unterstützungskassen) sind im Gegensatz zu den Basisrenten keine sonstigen Einkünfte, sondern gehören, da sie Ausfluss der früheren Arbeitnehmer-tätigkeit sind, zu den Einkünften aus nicht-selbstständiger Arbeit. Dasselbe gilt auch für Beamtenpensionen. Diese Einkünfte er-

mitteln sich als Einnahmen abzüglich Werbungskosten, eines sog. Versorgungsfreibetrags und eines Zuschlags zum Versorgungsfreibetrag.

Vom Arbeitgeber gezahlte Betriebsrenten unterliegen dem Lohnsteuerabzug, den der Renten zahlende Arbeitgeber vorzunehmen hat. Die Angaben über die Betriebsrente aus der Lohnsteuerbescheinigung werden in die Anlage N eingetragen.



Andere (kapitalgedeckte) Betriebsrenten, die auf einer Direktversicherung, einem Vertrag mit einem Pensionsfonds oder einer Pensionskasse beruhen, sind als sonstige Einkünfte zu versteuern und daher in der Anlage R-AV/bAV einzutragen. Für die Höhe des Besteuerungsanteils ist entscheidend, ob sie in der Ansparphase (teilweise) steuerbefreit waren und ob sie zur Basisversorgung gehören.

Waren die Zahlungen zu einer Direktversicherung, einem Pensionsfonds oder einer Pensionskasse steuerfrei, müssen die späteren Rentenzahlungen voll versteuert werden. Waren die Zahlungen im Rahmen der Basisversorgung als Sonderausgaben abzugsfähig, erfolgt die Besteuerung nach den Grundsätzen der Basisversorgung (siehe Seite 32), ansonsten erfolgt die Besteuerung als sonstige Renteneinkünfte (siehe Seite 42). Die Zuordnung ist für den Steuerzahler aus der Bescheinigung des Anbieters (z. B. Versicherungsunternehmen oder Kreditinstitut) „über steuerpflichtige Leistungen aus einem Altersvorsorgevertrag oder aus einer kapital-

gedeckten betrieblichen Altersversorgung“ zu entnehmen.

Einnahmen

Die Einnahmen aus der Betriebsrente, die auf einer Direktzusage beruhen oder aus einer Unterstützungskasse gezahlt werden, sind im Grundsatz voll steuerpflichtig. Allerdings gibt es für die Einnahmen aus der Betriebsrente Steuererleichterungen.

Da die Betriebsrente der Finanzierung des Lebensabends dienen soll, fällt sie unter die sog. Versorgungsbezüge. Versorgungsbezüge sind

- vom Arbeitgeber ausbezahlte und bescheinigte Betriebsrenten (hierzu zählen auch Zahlungen anlässlich einer Pensionszusage) wegen des Erreichens einer Altersgrenze, sofern der Arbeitnehmer das 63. Lebensjahr oder, wenn er schwerbehindert ist, das 60. Lebensjahr vollendet hat,
- entsprechende Betriebsrenten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit,

- entsprechende Betriebsrenten an Hinterbliebene und
- Beamtenpensionen.

Zusammenfassend lässt sich sagen: Versorgungsbezüge liegen nur vor, wenn es sich um Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit handelt. Diese werden vom Arbeitgeber im Rahmen der Lohnsteuerbescheinigung ausgewiesen.

Versorgungsfreibetrag

Von den Versorgungsbezügen bleiben ein Versorgungsfreibetrag und ein Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag steuerfrei. Der Versorgungsfreibetrag ermittelt sich als ein bestimmter Prozentsatz von den Versorgungsbezügen, ist aber auf einen Höchstbetrag begrenzt. Bemessungsgrundlage für den Versorgungsfreibetrag ist in der Regel das

Zwölfwache des Versorgungsbezugs für den ersten vollen Bezugsmonat. Der Prozentsatz, der Versorgungsfreibetrag und der Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag werden schrittweise auf 0 Euro abgeschmolzen. Der maßgebende Prozentsatz, der Versorgungsfreibetrag und der Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag richten sich nach dem Jahr des Versorgungsbeginns. Der einmal errechnete Versorgungsfreibetrag sowie der Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag bleiben für die restliche Laufzeit fest. Regelmäßige Erhöhungen der Betriebsrente führen nicht zu einer Neuberechnung der Freibeträge. Allerdings müssen der Versorgungsfreibetrag und der Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag neu berechnet werden, wenn sich die Versorgungsbezüge wegen der Anwendung von Anrechnungs-, Ruhens-, Erhöhungs- oder Kürzungsregelungen erhöhen oder vermindern.

Versorgungsbeginn Jahr	Versorgungsfreibetrag		Zuschlag in Euro
	in %	Höchstbetrag in Euro	
bis 2005	40,0	3.000	900
2006	38,4	2.880	864
2007	36,8	2.760	828
2008	35,2	2.640	792
2009	33,6	2.520	756
2010	32,0	2.400	720
2011	30,4	2.280	684
2012	28,8	2.160	648
2013	27,2	2.040	612
2014	25,6	1.920	576
2015	24,0	1.800	540
2016	22,4	1.680	504
2017	20,8	1.560	468
2018	19,2	1.440	432
2019	17,6	1.320	396

Versorgungsbeginn Jahr	Versorgungsfreibetrag		Zuschlag in Euro
	in %	Höchstbetrag in Euro	
2020	16,0	1.200	360
2021	15,2	1.140	342
2022	14,4	1.080	324
2023	14,0	1.050	315
2024	13,6	1.020	306
2025	13,2	990	297
2026	12,8	960	288
2027	12,4	930	279
2028	12,0	900	270
2029	11,6	870	261
2030	11,2	840	252
2031	10,8	810	243
2032	10,4	780	234
2033	10,0	750	225
2034	9,6	720	216
2035	9,2	690	207
2036	8,8	660	198
2037	8,4	630	189
2038	8,0	600	180
2039	7,6	570	171
2040	7,2	540	162
2041	6,8	510	153
2042	6,4	480	144
2043	6,0	450	135
2044	5,6	420	126
2045	5,2	390	117
2046	4,8	360	108
2047	4,4	330	99
2048	4,0	300	90
2049	3,6	270	81
2050	3,2	240	72
2051	2,8	210	63
2052	2,4	180	54
2053	2,0	150	45
2054	1,6	120	36
2055	1,2	90	27
2056	0,8	60	18
2057	0,4	30	9
2058	0,0	0	0

**BEISPIEL:**

Seit Herr Steuerzahler 2025 mit 63 Jahren in den Ruhestand ging, bezieht er eine Betriebsrente von 500 Euro monatlich. Die Höhe der steuerpflichtigen Einnahmen hieraus ermittelt sich für das Jahr 2025 wie folgt:

Einnahmen 12×500 Euro =	6.000 Euro
Versorgungsfreibetrag 13,2 % von 6.000 =	- 792 Euro
Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag	- 297 Euro
Steuerpflichtige Einnahmen	<u>4.911 Euro</u>

Der Versorgungsfreibetrag von 792 Euro sowie der Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag in Höhe von 297 Euro sind für Herrn Steuerzahler für die restliche Laufzeit seiner Betriebsrente maßgebend. Das bedeutet, auch bei späteren Steigerungen der Betriebsrente ändert sich am Versorgungsfreibetrag und am Zuschlag hierzu nichts mehr.

Bei mehreren Versorgungsbezügen mit unterschiedlichem Bezugsbeginn bestimmen sich der insgesamt zu berücksichtigende Höchstbetrag für den Versorgungsfreibetrag und der Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag nach dem Jahr des Beginns des ersten Versorgungsbezugs.

Wird aus der vom Arbeitgeber gezahlten Betriebsrente aufgrund des Todes des Rentenbeziehers eine Hinterbliebenenrente, bestimmen sich der Prozentsatz, der Höchstbetrag des Versorgungsfreibetrags und der Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag nach dem Jahr des Beginns der ursprünglichen Betriebsrente.

**BEISPIEL:**

Herr Müller war Geschäftsführer einer GmbH. Im Jahr 2000 ist er in den Ruhestand gegangen. Die GmbH zahlt ihm seither monatlich 3.000 Euro auf Grund einer Pensionszusage. Im Januar 2025 verstirbt Herr Müller. Die Pensionsvereinbarung sieht eine Witwenversorgung in Höhe von 55 % der letzten Pensionszahlungen vor. Frau Müller erhält daher ab Januar 2025 1.650 Euro monatlich. Frau Müller hat folgende steuerpflichtige Einnahmen:

Einnahmen 12×1.650 Euro =	19.800 Euro
Versorgungsfreibetrag	
40 % von 19.800 Euro, maximal 3.000 Euro	- 3.000 Euro
Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag	- 900 Euro
Steuerpflichtige Einnahmen	<u>15.900 Euro</u>

Für die Berechnung des Versorgungsfreibetrags sowie des Zuschlags zum Versorgungsfreibetrag sind nicht die Beträge im Jahr 2025, sondern die Beträge des ursprünglichen Beginns der Pensionszahlungen an Herrn Müller also 2000 bzw. in der Tabelle „bis 2005“ maßgebend.



Für jeden vollen Kalendermonat, für den keine Versorgungsbezüge gezahlt werden, ermäßigen sich der Versorgungsfreibetrag und der Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag in diesem Kalenderjahr um je ein Zwölftel.

Sonstige Renten

Unter die sonstigen Renten fallen sämtliche Leibrenten, die weder zu den Basisrenten noch zu den Betriebsrenten aus einer Direktzusage oder einer Unterstützungskasse gehören. Leibrenten sind gleichbleibende Bezüge, die auf Lebenszeit des Rentenbeziehers gezahlt werden. Die sonstigen Renten gehören zu den sonstigen Einkünften und werden in Anlage R zur Einkommensteuererklärung eingetragen. Sie ermitteln sich als Einnahmen (in Höhe des sog. Ertragsanteils) abzüglich Werbungskosten. Werden keine höheren Werbungskosten nachgewiesen, wird die Werbungskostenpauschale in Höhe von 102 Euro zum Abzug gebracht. Allerdings gibt es die Werbungskostenpauschale nur einmal für alle Renten zusammen (Ausnahme: Versorgungsbezüge). Beispiele für sonstige Renten sind:

Werbungskosten

Von den verbleibenden Einnahmen sind die Werbungskosten in Abzug zu bringen. Werden keine höheren Werbungskosten nachgewiesen, wird von dem steuerpflichtigen Teil der Betriebsrente eine Werbungskostenpauschale in Höhe von 102 Euro abgezogen.

Sowohl Versorgungsfreibetrag, Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag als auch Werbungskostenpauschale dürfen von den Versorgungsbezügen nur bis maximal 0 Euro abgezogen werden. Mit anderen Worten, durch die Freibeträge und Pauschalen kann kein Verlust entstehen, nicht ausgenutzte Freibeträge und Pauschalen können auch nicht auf den Ehepartner übertragen werden.

- Renten aus Anlass einer Betriebsveräußerung
- Private Versorgungsrenten, z. B. wegen Betriebsübergabe im Rahmen einer vorweggenommenen Erbfolge
- Renten aus privaten Sparverträgen
- Renten aus einer Lebensversicherung
- Private Berufsunfähigkeitsrenten, die nicht die Voraussetzungen der „Rürup-Rente“ erfüllen
- Renten auf Grund pauschal versteuerter Lebensversicherungs- oder Pensionskassenbeiträge, hierzu gehören auch pauschal versteuerte Beiträge aus einer Direktversicherung

Diese Rentenzahlungen haben ihren Rechtsgrund in eigenen Beitragsleistungen. Bei der

Auszahlung dieser Renten werden somit teilweise eigene Beiträge zurückerstattet und teilweise Zinsanteile ausbezahlt. Aus diesem Grund werden diese Rentenzahlungen mit dem Ertragsanteil in die Besteuerung einbezogen. Der Ertragsanteil ist abhängig von dem Alter des Rentenbezieher bei Beginn der Rente. Der Ertragsanteil ist umso höher, je jünger der Rentenbezieher bei Beginn der Rente ist.

Bei Beginn der Rente vollendetes Lebensjahr	Ertragsanteil in %	Bei Beginn der Rente vollendetes Lebensjahr	Ertragsanteil in %
0 bis 1	59	51 bis 52	29
2 bis 3	58	53	28
4 bis 5	57	54	27
6 bis 8	56	55 bis 56	26
9 bis 10	55	57	25
11 bis 12	54	58	24
13 bis 14	53	59	23
15 bis 16	52	60 bis 61	22
17 bis 18	51	62	21
19 bis 20	50	63	20
21 bis 22	49	64	19
23 bis 24	48	65 bis 66	18
25 bis 26	47	67	17
27	46	68	16
28 bis 29	45	69 bis 70	15
30 bis 31	44	71	14
32	43	72 bis 73	13
33 bis 34	42	74	12
35	41	75	11
36 bis 37	40	76 bis 77	10
38	39	78 bis 79	9
39 bis 40	38	80	8
41	37	81 bis 82	7
42	36	83 bis 84	6
43 bis 44	35	85 bis 87	5
45	34	88 bis 91	4
46 bis 47	33	92 bis 93	3
48	32	94 bis 96	2
49	31	ab 97	1
50	30		



BEISPIEL:

Frau Sparsam hat bei ihrer Sparkasse einen Sparvertrag abgeschlossen, der vorsieht, dass sie ab dem 60. Geburtstag lebenslang monatlich 200 Euro ausbezahlt bekommt. Der steuerpflichtige Teil der Rente berechnet sich für Frau Sparsam:

<i>Einnahmen $12 \times 200 \text{ Euro} =$</i>	<i>2.400 Euro</i>
<i>hiervon steuerpflichtig 22 % =</i>	<i>528 Euro</i>

Für Renten, die nicht auf Lebenszeit gezahlt werden, sondern auf eine bestimmte Laufzeit beschränkt sind, sog. abgekürzte Leibrenten (z. B. private Erwerbsunfähigkeitsrente, die nur bis zum Eintritt ins Regelrentenalter gezahlt wird) gibt es abweichende Regelungen.

Kapitallebensversicherungen

Einnahmen aus einer Kapitallebensversicherung sind je nach Ausgestaltung und Abschluss des Vertrags steuerpflichtig oder steuerfrei:

Kapitallebensversicherung	Abschluss des Vertrags vor dem 01.01.2005	Abschluss des Vertrags nach dem 31.12.2004
Einmalauszahlung, Laufzeit unter 12 Jahren	Steuerpflichtige Einnahmen aus Kapitalvermögen in Höhe des Zinsanteils	Steuerpflichtige Einnahmen aus Kapitalvermögen in Höhe des Zinsanteils
Einmalauszahlung, Laufzeit mindestens 12 Jahre	Steuerfreie Einnahmen	Steuerpflichtige Einnahmen aus Kapitalvermögen in Höhe des Zinsanteils. Versicherter über 62 Jahre (bei Vertragsabschluss vor dem 01.01. 2012, über 60 Jahre): Nur hälftiger Zinsanteil steuerpflichtig
Rentenzahlungen auf Lebenszeit	„Sonstige Einkünfte“, steuerpflichtige Einnahmen in Höhe des Ertragsanteils	„Sonstige Einkünfte“, steuerpflichtige Einnahmen in Höhe des Ertragsanteils oder bei „Rürup-Rente“ mit dem Besteuerungsanteil

„Alte“ Kapitallebensversicherungen

Damit die Alt-Regelung (Steuerbegünstigung) für die Kapitallebensversicherung gilt, muss der Versicherungsvertrag vor dem 1. Januar 2005 abgeschlossen worden sein.

Einmalauszahlung

Hat eine solche Versicherung eine Laufzeit von mindestens 12 Jahren und wird die Ablaufleistung der Versicherung in einem Betrag ausgezahlt, so ist diese Auszahlung einkommensteuerfrei. Hat die Versicherung eine Laufzeit von weniger als zwölf Jahren und wird die Ablaufleistung in einem Betrag ausbezahlt, so sind die Zinsen, die auf die Ablaufleistung entfallen, im Zeitpunkt des Zuflusses als Einnahmen aus Kapitalvermögen steuerpflichtig.

Zu versteuern sind die außerrechnungsmäßigen und rechnungsmäßigen Zinsen aus den Sparanteilen. Dieser steuerpflichtige Teil des Auszahlungsbetrags wird in aller Regel von dem Versicherungsunternehmen mitgeteilt.

Rentenzahlungen auf Lebenszeit

Bei Kapitallebensversicherungen, die keine Einmalauszahlung, sondern eine lebenslange Rente vorsehen, sind die Rentenzahlungen als sonstige Einkünfte in Höhe des Ertragsanteils steuerpflichtig.

„Neue“ Kapitallebensversicherungen

Einmalauszahlung

Zinsen aus Kapitallebensversicherungen, die eine Einmalauszahlung vorsehen und nach dem 31. Dezember 2004 abgeschlossen wurden, sind im Zeitpunkt ihrer Auszahlung steuerpflichtig. Sie werden mit dem Abgeltungssteuersatz in Höhe von 25 Prozent für Kapitalerträge versteuert. Werden die Erträge allerdings nach Vollendung des 62. Lebensjahrs (bei Verträgen, die vor dem 1. Januar 2012 abgeschlossen wurden, des 60. Lebensjahrs) und nach Ablauf von zwölf Jahren seit Vertragsabschluss ausgezahlt, ist der Zinsertrag nur zur Hälfte steuerpflichtig. Dieser Betrag muss mit dem individuellen Einkommensteuersatz des Steuerzahlers versteuert

BEISPIEL:

Herr Jung schließt 2008 eine Kapitallebensversicherung mit monatlichen Prämienzahlungen von 200 Euro ab. Mit Erreichen des 60. Lebensjahrs wird eine Versicherungssumme von 50.000 Euro ausbezahlt. Im Jahr 2025 ergibt sich folgende Rechnung:

Ablaufleistung	50.000 Euro
abzgl. eigene Beiträge	- 36.000 Euro
Einnahmen aus Kapitalvermögen	14.000 Euro
50 % steuerpflichtig	7.000 Euro

Von der Auszahlung der Lebensversicherung hat Herr Jung 7.000 Euro als Einnahmen aus Kapitalvermögen zu versteuern. Hiervon kann er gegebenenfalls den Sparerpauschbetrag in Abzug bringen.



werden, die Abgeltungsteuer ist hier nicht anwendbar.

Rentenzahlungen auf Lebenszeit

Wird eine Lebensversicherung mit lebenslanger Rentenzahlung abgeschlossen, richtet sich die spätere Besteuerung nach der Art des Versicherungsvertrags. Handelt es sich um einen sog. „Rürup-Rentenvertrag“ (kapitalgedeckte Leibrente), so sind die späteren Rentenzahlungen mit dem Besteuerungsanteil für die gesetzliche Rente zu versteuern. Erfüllt die Versicherung die Voraussetzungen für die „Rürup-Rente“ nicht, so ist die Rente mit dem Ertragsanteil zu besteuern.

Arbeitnehmers einbehalten und an die Versicherung abgeführt.

Für Altverträge (Verträge, die vor dem 1. Januar 2005 abgeschlossen wurden) können die Beiträge zur Lebensversicherung in der Regel bis zur Höhe von maximal 1.752 Euro vom Arbeitgeber pauschal versteuert werden. Eine Einmalzahlung dieser Direktversicherung ist steuerfrei, sofern der Vertrag mindestens 12 Jahre bestand. Rentenzahlungen aus einer solchen Versicherung sind mit dem Ertragsanteil steuerpflichtig.

Zusätzlich besteht die Möglichkeit, Beiträge bis zu 8 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze (im Jahr 2025: 7.728 Euro) – abzüglich des pauschal besteuerten Betrags – steuerfrei in die Direktversicherung einzubezahlen. In diesem Fall sind dann allerdings die Rentenzahlungen auf diesen Teil voll steuerpflichtig.

Bei Neuverträgen (abgeschlossen nach dem 31. Dezember 2004) bleiben Beiträge zu einer Direktversicherung bis zu 8 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze (im Jahr 2025: 7.728 Euro) steuerfrei. Die Auszahlung der Rente ist in vollem Umfang steuerpflichtig. Hat der Arbeitnehmer eine pauschal versteuerte „Alt“-Direktversicherung, wird der pauschal versteuerte Beitrag vom steuerlich begünstigten Höchstbetrag abgezogen, um eine doppelte steuerliche Förderung auszuschließen.



BEISPIEL:

Herr Jung schließt eine Lebensversicherung mit lebenslanger Rentenzahlung nach Vollendung des 60. Lebensjahrs ab. Die Rentenzahlungen sollen im Jahr 2025 mit 500 Euro monatlich beginnen.

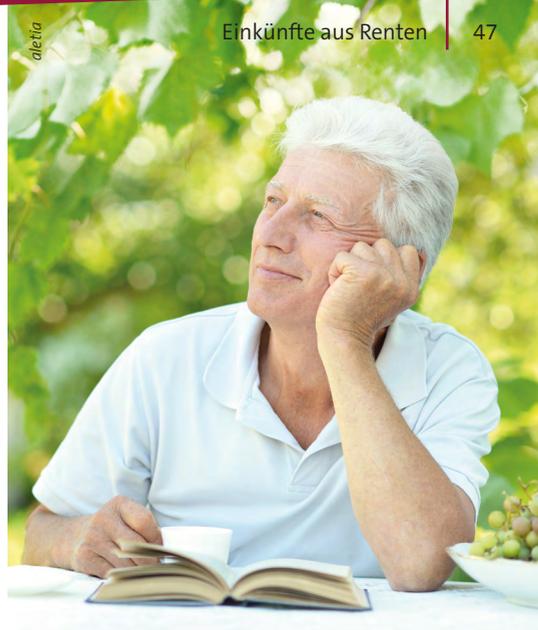
Handelt es sich um eine „Rürup-Rente“, beträgt der Besteuerungsanteil 83,5 % der Rentenzahlungen. Sind die Voraussetzungen für die „Rürup-Rente“ nicht erfüllt, ist die Rente mit dem Ertragsanteil in Höhe von 22 % steuerpflichtig.

Direktversicherungen

Eine Sonderform der Kapitallebensversicherung ist die Direktversicherung. Hierbei schließt der Arbeitgeber eine Lebensversicherung für den Arbeitnehmer ab. Die Beiträge zur Direktversicherung werden vom Lohn des

Riester-Rente

Eine Sonderstellung nimmt die sog. Riester-Rente ein. Hierbei wird ein privater Vorsorgevertrag abgeschlossen, der im Alter durch lebenslange Zahlungen die gesetzliche Rente aufbessern soll. Der Aufbau der Altersversorgung erfolgt aus nicht versteuertem Einkommen. Daher unterliegen die späteren Auszahlungen in vollem Umfang der Einkommensteuer. Die Förderung erfolgt durch direkte Zulagen, die auf Antrag unmittelbar auf dem begünstigten Vertrag gutgeschrieben werden, bzw. einem Sonderausgabenabzug bei der Einkommensteuer.



Steuerfreie Renten

Einige Rentenleistungen sind einkommensteuerfrei. Steuerfreie Renten bzw. steuerfreie Leistungen aus der Rentenversicherung sind z. B.

- Renten aus der gesetzlichen Unfallversicherung,
- Kinderzuschüsse aus der gesetzlichen Rentenversicherung,
- Zuschüsse eines Trägers der gesetzlichen Rentenversicherung zu den Aufwendungen eines Rentners für seine Krankenversicherung oder
- Gesetzliche Bezüge der Wehr- und Zivildienstbeschädigten, Kriegsbeschädigten und ihrer Hinterbliebenen.

Rentenbezugsmitteilungen

Das Mitteilungsverfahren verpflichtet die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung, die berufsständischen Versorgungseinrichtungen, die Pensionskassen und -fonds, den Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen sowie private Versicherungsunternehmen jährliche Mitteilungen über Rentenbezüge an die bei der Deutschen Rentenversicherung Bund angesiedelte zentrale

Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) zu melden. Dort werden die Daten zusammengeführt und über die zuständigen Landesfinanzbehörden an die örtlichen Finanzämter weitergeleitet.

Aufgrund des Anstiegs des steuerpflichtigen Anteils der Rente bei jedem neuen Rentnerjahrgang bzw. der Festschreibung des Freibe-

trags werden immer mehr Rentner einkommensteuerpflichtig, weil sie über den Besteuerungsfreibeträgen liegen. Ob tatsächlich Einkommensteuer gezahlt werden muss, ist im konkreten Einzelfall zu prüfen.

Als Anhaltspunkt kann davon ausgegangen werden, dass bei Alleinstehenden, die im Jahr 2005 in Rente gegangen sind, im Jahr 2025 ein Rentenbezug in Höhe von ca. 20.000 Euro im Jahr steuerfrei bleibt. Nachfolgend eine Übersicht über die jährliche Rentenhöhe aus der gesetzlichen Rentenversicherung, die im Jahr 2025 steuerfrei bleibt. Voraussetzung ist, dass außer der gesetzlichen Rente keine weiteren Einkünfte, wie z. B. Arbeitslohn, Betriebsrenten oder Vermietung und Verpachtung erzielt werden:

Rentenerstbezug	Alleinstehender	Ehepaar
2005	ca. 20.000 Euro	ca. 40.000 Euro
2006	ca. 19.500 Euro	ca. 39.100 Euro
2007	ca. 19.200 Euro	ca. 38.500 Euro
2008	ca. 19.000 Euro	ca. 38.100 Euro
2009	ca. 18.800 Euro	ca. 37.600 Euro
2010	ca. 18.500 Euro	ca. 36.900 Euro
2011	ca. 18.200 Euro	ca. 36.400 Euro
2012	ca. 18.000 Euro	ca. 36.100 Euro
2013	ca. 17.800 Euro	ca. 35.700 Euro
2014	ca. 17.600 Euro	ca. 35.300 Euro
2015	ca. 17.500 Euro	ca. 35.000 Euro
2016	ca. 17.400 Euro	ca. 34.800 Euro
2017	ca. 17.100 Euro	ca. 34.200 Euro
2018	ca. 16.900 Euro	ca. 33.900 Euro
2019	ca. 16.700 Euro	ca. 33.500 Euro
2020	ca. 16.500 Euro	ca. 32.900 Euro
2021	ca. 16.400 Euro	ca. 32.800 Euro
2022	ca. 16.400 Euro	ca. 32.800 Euro
2023	ca. 16.500 Euro	ca. 33.000 Euro
2024	ca. 16.400 Euro	ca. 32.800 Euro
2025	ca. 16.300 Euro	ca. 32.600 Euro

Steuerabzugs- beträge



In den vorstehenden Kapiteln wurde die Ermittlung der einzelnen Einkünfte, getrennt nach Einkunftsarten, dargestellt. Addiert man die Einkünfte aus den einzelnen Einkunftsarten, erhält man die Summe der Einkünfte. Hierbei werden auch negative Einkünfte über eine Verlustverrechnung zwischen den einzelnen Einkunftsarten berücksichtigt.



Die Summe der Einkünfte ist allerdings nicht die Bemessungsgrundlage für die Einkommensteuer. Vielmehr können unvermeidbare persönliche Aufwendungen u. a. im Rahmen der Sonderausgaben oder als außergewöhnliche Belastung zum Abzug gebracht werden. Die im Folgenden dargestellten Steuerabzugsbeträge werden teilweise von Amts wegen gewährt (z. B. Altersentlastungsbetrag), teilweise müssen hierfür zusätzliche Angaben gemacht werden.

Sonderausgaben

Sonderausgaben sind gesetzlich genau umrissen. Sie werden unterteilt in beschränkt und unbeschränkt abzugsfähige Sonderausgaben. Die beschränkt abzugsfähigen Sonderausgaben sind wiederum in die Aufwendungen für die Basisversorgung und die sonstigen Vorsorgeaufwendungen zu trennen.

Basisversorgung

Im Rahmen der Basisversorgung sind folgende Aufwendungen abzugsfähig:

- Beiträge zu den gesetzlichen Rentenversicherungen (Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteil),
- zu den landwirtschaftlichen Alterskassen,
- zu berufsständischen Versorgungseinrichtungen, wenn sie Leistungen erbringen, die denen der gesetzlichen Rentenversicherungen entsprechen sowie
- Beiträge zu einem „Rürup-Rentenvertrag“.

Die Beiträge zur Basisversorgung sind als Sonderausgaben abzugsfähig. Allerdings können die Beiträge nur bis zu einem Höchstbetrag angesetzt werden. Der Höchstbetrag ist an die Werte der Sozialversicherung gekoppelt und beläuft sich im Jahr 2025 auf 29.344 Euro/ 58.688 Euro (ledig/verheiratet) abzüglich des Arbeitgeberanteils.

Von den abzugsfähigen Beiträgen zur Basisversorgung ist bei sozialversicherungspflichtigen Arbeitnehmern der steuerfreie Arbeitgeberanteil zur Rentenversicherung abzuziehen. Der dann letztendlich verbleibende Betrag ist als Sonderausgabe abzugsfähig.

Bei Personen, die nicht gesetzlich rentenversicherungspflichtig sind (z. B. Beamte), die aber dennoch Anspruch auf eine Altersversorgung ohne eigene Beiträge haben, wird

der Höchstbetrag um einen fiktiven Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung gekürzt.

Da neben den Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung bzw. zu den Versorgungswerken die Beiträge zu einem „Rürup-Rentenvertrag“ zur Basisversorgung zählen, können die abzugsfähigen Altersvorsorgeaufwendungen durch eine private Zusatzversorgung, die die Voraussetzungen der „Rürup-Rente“ erfüllt, erhöht werden.

BEISPIEL:

Frau Jung hat im Jahr 2013 eine private Rentenversicherung mit monatlichen Beiträgen in Höhe von 200 Euro abgeschlossen. Die Versicherung erfüllt die Voraussetzungen für die „Rürup-Rente“. Ihr Sonderausgabenabzug für 2025 ermittelt sich daher wie folgt:

<i>Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteil zur Rentenversicherung</i>	<i>9.600 Euro</i>
<i>Beiträge zur privaten Rentenversicherung</i>	<i><u>2.400 Euro</u></i>
<i>Summe</i>	<i>12.000 Euro</i>
<i>abzgl. Arbeitgeberanteil zur Rentenversicherung</i>	<i>- 4.800 Euro</i>
<i>als Sonderausgaben abzugsfähig</i>	<i>7.200 Euro</i>



Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge

Krankenversicherungsbeiträge

Beiträge zu einer sog. Basiskrankenversicherung sind abzugsfähig. So kann der Steuerzahler alle Beiträge für sich oder eine ihm gegenüber unterhaltsberechtigten Person (insbesondere Ehegatten, steuerlich zu berücksichtigende Kinder) zu einer Basiskrankenversicherung geltend machen. Nicht berücksichtigt werden dürfen allerdings Beitragsanteile, die auf das Krankengeld entfallen. Der vom Steuerzahler geleistete Beitrag zur gesetzlichen Krankenversicherung wird daher pauschal um vier Prozent gekürzt. Die Kürzung kommt allerdings nur dann in Betracht, wenn dem Steuerzahler ein Anspruch auf eine Krankengeldzahlung zu-

steht. Dies bedeutet, dass z. B. bei in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherten Rentnern keine Kürzung vorzunehmen ist.

Für Mitglieder einer privaten Krankenkasse gilt Folgendes: Hat der Steuerzahler einen Basisstarif (Absicherung auf dem Niveau der gesetzlichen Krankenversicherung) abgeschlossen, dann können die von ihm geleisteten Beiträge mit Ausnahme der Beitragsanteile, die auf das Krankentagegeld entfallen, in vollem Umfang angesetzt werden. Werden in einem Krankenversicherungstarif auch über eine Basisversicherung hinausgehende Wahlleistungen (z. B. Chefarztbehandlung, Einbettzimmer) versichert, dann ist der für den entsprechenden Tarif geleistete Beitrag entsprechend

zu kürzen. Die Aufteilung in den Basistarif und den Tarifanteil für die Wahlleistungen hat das Versicherungsunternehmen vorzunehmen.



BEISPIEL:

Herr Meier zahlt 5.000 Euro im Jahr Beiträge zu seiner inländischen privaten Krankenversicherung. Er hat neben den Basisleistungen eine Chefarztbehandlung und Zahnersatz vereinbart. Seine Versicherung stellt ihm am Jahresende folgende Bestätigung aus:

<i>Krankenversicherungsbeiträge 2025 gesamt</i>	<i>5.000 Euro</i>
<i>davon Basistarif</i>	<i>4.250 Euro</i>
<i>Wahlleistungen</i>	<i>750 Euro</i>

Herr Maier trägt in die Anlage Vorsorgeaufwand 4.250 Euro in die Zeile „Krankenversicherung“ (nur Basisabsicherung, keine Wahlleistungen) und 750 Euro in die Zeile „über die Basiskrankenversicherung hinausgehende Beiträge“ ein. Damit sind 4.080 Euro (96 Prozent von 4.250 Euro) abzugsfähig. Hat er kein Krankentagegeld vereinbart, sind von seinen Beiträgen 4.250 Euro abzugsfähig.

Beitragsrückerstattungen, die der Steuerzahler von seiner Krankenkasse oder steuerfreie Zuschüsse, die der Steuerzahler für seine Krankenversicherungsbeiträge erhält, müssen von den Ausgaben in dem Jahr abgezogen werden, in dem sie zufließen. Tipp: Bei Beitragsrückerstattungen sollte sich der Steuerzahler bescheinigen lassen, welcher Anteil auf Basisleistungen und welcher auf die übrigen Leistungen entfällt. So ist sichergestellt, dass der Steuerabzug der Beiträge zur Basisversicherung nicht ungerechtfertigt um Beitragsanteile für die übrigen Leistungen gekürzt wird.

Werden von der Krankenkasse Leistungen, die der Steuerzahler verauslagt hat, erstattet, führt dies nicht zu einer Minderung der Son-

derausgaben, da hier nicht Beiträge erstattet werden, sondern Leistungen von der Krankenkasse erbracht werden. Dies gilt auch für Leistungen aus sog. Bonusprogrammen der gesetzlichen Krankenkassen, sofern die Krankenkasse konkret die Kosten für eine Leistung übernimmt oder hierfür einen Zuschuss bezahlt. Bis 150 Euro mindern Zahlungen der gesetzlichen Krankenkasse den Sonderausgabenabzug nicht.

Pflegeversicherungsbeiträge

Beiträge zu einer Pflegepflichtversicherung sind in vollem Umfang abzugsfähig.

Voraussetzung für die Abzugsfähigkeit der Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung

ist, dass die Daten des Steuerzahlers vom Arbeitgeber des Steuerzahlers, des Trägers der gesetzlichen Rentenversicherung oder durch die Krankenkasse bzw. das private Krankenversicherungsunternehmen elektronisch an das Finanzamt übermittelt werden.

Sonstige Vorsorgeaufwendungen

Sonstige Vorsorgeaufwendungen können bis zu einem Höchstbetrag von 2.800 Euro geltend gemacht werden. Dieser Höchstbetrag vermindert sich bei Steuerzahlern, die Anspruch auf die (teilweise) Erstattung von Krankheitskosten haben (z. B. Beamte) oder für die steuerfreie Zuschüsse zur Krankenversicherung gezahlt werden (z. B. Arbeitnehmer und Rentner) auf 1.900 Euro; dies gilt auch für familienversicherte Angehörige in der gesetzlichen Krankenversicherung. Bei Ehegatten bestimmt sich der gemeinsame Höchstbetrag aus der Summe des für den einzelnen Ehegatten maßgebenden Höchstbetrags.

Erreichen oder überschreiten die abzugsfähigen Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge die Höchstgrenze von 2.800 Euro bzw. 1.900 Euro, so sind keine sonstigen Vorsorgeaufwendungen darüber hinaus abziehbar. Nur bei Unterschreiten dieser Grenze sind die sonstigen Vorsorgeaufwendungen bis zu den Höchstgrenzen abzugsfähig. In diesem Fall wirken sich neben den Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen auch die übrigen abzugsfähigen Versicherungsbeiträge steuermindernd aus.

Unter die sonstigen Vorsorgeaufwendungen fallen Beiträge zu folgenden Versicherungen:



- Arbeitslosenversicherung
- Erwerbs- und Berufsunfähigkeitsversicherung, sofern sie nicht die Voraussetzungen für den „Rürup-Rentenvertrag“ erfüllt
- Kranken- und Pflegeversicherung
- Unfallversicherung
- Haftpflichtversicherung
- Risikolebensversicherungen
- 88 Prozent der Beiträge zu folgenden Versicherungen, die vor dem 1. Januar 2005 abgeschlossen wurden und für die mindestens ein Versicherungsbeitrag bis zum 31. Dezember 2004 entrichtet wurde:
 - Rentenversicherungen ohne Kapitalwahlrecht
 - Rentenversicherungen mit Kapitalwahlrecht gegen laufende Beitragsleistung, wenn das Kapitalwahlrecht nicht vor Ablauf von 12 Jahren seit Vertragsabschluss ausgeübt werden kann
 - Kapitalversicherungen gegen laufende Beitragsleistung mit Sparanteil, wenn der Vertrag für die Dauer von mindestens 12 Jahren abgeschlossen worden ist.

Andere Sonderausgaben

Neben den Beiträgen zur Basisversorgung und den sonstigen Vorsorgeaufwendungen kennt das Gesetz noch eine Reihe anderer Sonderausgaben, die im Rahmen der Einkommensteuererklärung geltend gemacht werden können. Folgende Sonderausgaben können geltend gemacht werden:

- Unterhaltszahlungen an den geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten bis zu einer Höchstgrenze von 13.805 Euro, falls der Unterhaltsempfänger zustimmt. Der Betrag erhöht sich um die Beiträge, die für die Basiskranken- und Pflegepflichtversicherung des (Ex-)Ehegatten aufgewendet werden.
- Ertragsanteil der Leibrenten oder dauernde Lasten, z. B. bei Vermögensübertragung gegen Versorgungsbezüge
- Kirchensteuer
- Aufwendungen für die eigene Berufserstausbildung bis zu 6.000 Euro im Kalenderjahr
- 80 Prozent der Kinderbetreuungskosten bis zu höchstens 6.000 Euro (= 4.800 Euro) je Kind und Jahr
- 30 Prozent des Schulgelds für Kinder (ohne Beherbergungs-, Betreuungs- und Verpflegungsgeld) bis zu einem Höchstbetrag von 5.000 Euro im Jahr
- Spenden für mildtätige, kirchliche, religiöse, wissenschaftliche und gemeinnützige Zwecke können bis zu 20 Prozent des Gesamtbetrags der Einkünfte geltend gemacht werden.

Werden keine höheren Aufwendungen nachgewiesen, steht jedem Steuerzahler eine Sonderausgabenpauschale für diese Sonderausgaben in Höhe von 36 Euro (Ehegatten 72 Euro) zu.

Beiträge zur Riester-Rente können bis zu maximal 2.100 Euro im Jahr als Sonderausgaben abgezogen werden.

Außergewöhnliche Belastungen

Muss ein Steuerzahler höhere Ausgaben als die überwiegende Mehrzahl der Steuerzahler tragen und kann er sich diesen Aufwendungen zwangsläufig nicht entziehen, so kann er einen Teil dieser Aufwendungen als außergewöhnliche Belastungen geltend machen. Als zwangsläufig sind die Aufwendungen anzusehen, wenn der Steuerzahler sich ihnen aus rechtlichen, tatsächlichen oder sittlichen Gründen nicht entziehen kann, die Aufwendungen notwendig sind und einen angemessenen Betrag nicht übersteigen.



Allgemeine außergewöhnliche Belastungen

Außergewöhnliche Belastungen sind abzugsfähig, soweit sie die zumutbare Eigenbelastung übersteigen. Die zumutbare Eigenbelastung wird für jeden Steuerzahler individuell berechnet und hängt ab vom Gesamtbetrag der Einkünfte, Familienstand und der Zahl der Kinder.

Bei einem Gesamtbetrag der Einkünfte	bis 15.340 Euro	über 15.340 Euro bis 51.130 Euro	über 51.130 Euro
Steuerzahler ohne Kinder, die ledig sind oder einzeln veranlagt werden	5 %	6 %	7 %
Verheiratete Steuerzahler ohne Kinder, die zusammenveranlagt werden	4 %	5 %	6 %
Bei Steuerzahlern mit einem oder zwei Kindern	2 %	3 %	4 %
Bei Steuerzahlern mit drei oder mehr Kindern	1 %	1 %	2 %

Die Prozentsätze beziehen sich auf den Gesamtbetrag der Einkünfte. Die zumutbare Belastung wird dabei in Stufen mit den oben genannten Prozentsätzen berechnet. Berücksichtigungsfähige Kinder sind die Kinder, für die der Steuerzahler Kindergeld erhält.

BEISPIEL:

Herr und Frau Steuerzahler werden zusammenveranlagt und haben Einkünfte in Höhe von 50.000 Euro. Ihr Sohn ist 24 und studiert noch, daher bekommen sie für ihn weiterhin Kindergeld. Im Jahr 2025 haben Herr und Frau Steuerzahler außergewöhnliche Belastungen in Höhe von 2.500 Euro.



<i>Außergewöhnliche Belastungen</i>	<i>2.500 Euro</i>
<i>abzgl. zumutbare Eigenbelastung</i>	
<i>2 % von 15.340 Euro = 306 Euro</i>	
<i>3 % von 34.660 Euro = 1.039 Euro</i>	
<i>50.000 Euro 1.345 Euro</i>	<i>- 1.345 Euro</i>
	<i>1.155 Euro</i>

1.155 Euro werden als außergewöhnliche Belastungen berücksichtigt.

Die zumutbare Eigenbelastung wird vom Finanzamt berechnet, es ist daher der volle Betrag der außergewöhnlichen Belastungen im Mantelbogen der Einkommensteuererklärung einzutragen. Als allgemeine außergewöhnliche Belastungen kommen u. a. folgende Aufwendungen in Betracht:

- Krankheitskosten (Medikamente, Heil- und Hilfsmittel). Hierzu zählen der Eigenanteil für eine Brille, für den Zahnersatz oder die Zuzahlung bei Medikamenten. Auch Fahrtkosten zum Arzt oder ins Krankenhaus können in Höhe der Kosten für öffentliche Verkehrsmittel bzw., sofern keine zumutbare öffentliche Verkehrsverbindung besteht, mit 0,30 Euro je Kilometer geltend gemacht werden.
 - Bestattungskosten eines nahen Angehörigen, soweit sie nicht aus dem Nachlass bestritten werden können und auch nicht durch Ersatzleistungen gedeckt sind. Hierbei sind nur die unmittelbar mit der Bestattung in Zusammenhang stehenden Kosten abzugsfähig. Hierzu gehören nicht die Kosten für die Bewirtung von Trauergästen, die Aufwendungen für Trauerkleidung sowie Reisekosten für die Teilnahme an der Bestattung eines nahen Angehörigen.
 - Beseitigung von Gesundheitsgefahren, wenn von einem Gegenstand des existenznotwendigen Bedarfs eine konkrete Gesundheitsgefährdung ausgeht und diese beseitigt werden muss (z. B. asbesthaltige Außenfassade des Hauses, Formaldehydemission von Möbeln). Die Sanierung muss unerlässlich sein und die Notwendigkeit durch ein Gutachten nachgewiesen werden.
 - Pflegeaufwand (z. B. Kosten für die Unterbringung in einem Pflegeheim) für eine unterhaltsberechtigten Person, sofern die Pflegekosten von den reinen Unterbringungskosten abgegrenzt werden können. Mehraufwendungen für Unterkunft und Verpflegung gegenüber der normalen Haushaltsführung können ebenfalls geltend gemacht werden.
 - Aufwendungen für eine Heilkur: Diese Kosten werden nur anerkannt, wenn sie zur Heilung oder Linderung einer Krankheit nachweislich notwendig sind und eine andere Behandlung nicht oder kaum Erfolg versprechend erscheint. Bei nachgewiesener Notwendigkeit, sich von einer betreuenden Person begleiten zu lassen, können auch die Kosten für Fahrt, Unterbringung und Verpflegung der Begleitperson geltend gemacht werden.
- Die Zwangsläufigkeit der Aufwendungen muss für Arznei-, Heil- und Hilfsmittel durch eine Verordnung eines Arztes oder Heilpraktikers nachgewiesen werden. Bei eRezepten genügt der Kassenbeleg, aus dem sich ergeben muss, dass und für wen das Medikament verordnet wurde. Für Kuren, psychotherapeutische Behandlungen, die medizinisch erforderliche auswärtige Unterbringung eines an Legasthenie oder einer Behinderung leiden-



den Kindes, die medizinische Notwendigkeit der Betreuung durch eine Begleitperson, bestimmte medizinische Hilfsmittel (allgemeine Gebrauchsgegenstände) sowie wissenschaftlich nicht anerkannte Behandlungsmethoden (z. B. Frischzellenbehandlung) müssen durch ein amtsärztliches Gutachten oder eine ärztliche Bescheinigung eines Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung bescheinigt werden, die vor Beginn der Heilmaßnahme oder dem Erwerb des medizinischen Hilfsmittels ausgestellt wurde. Bei einer Vorsorgekur ist auch die Gefahr einer durch die Kur abzuwendenden Krankheit, bei einer Klimakur der medizinisch angezeigte Kurort und die voraussichtliche Kurdauer zu bescheinigen. Besuchsfahrten zu einem für längere Zeit im Krankenhaus liegenden Ehegatten oder Kind werden nur dann als außergewöhnliche Belastung anerkannt, wenn der behandelnde Krankenhausarzt schriftlich bescheinigt, dass der Besuch zur Heilung oder Linderung der Krankheit entscheidend beitragen kann.

Außergewöhnliche Belastungen in besonderen Fällen

Neben den allgemeinen außergewöhnlichen Belastungen, bei denen eine zumutbare Eigenbelastung zum Ansatz kommt, gibt es noch außergewöhnliche Belastungen in besonderen Fällen, die größtenteils ohne eine zumutbare Eigenbelastung berücksichtigt werden.

UNTERHALTSAUFWENDUNGEN

Muss ein Steuerzahler für den Unterhalt oder die Berufsausbildung einer Person aufkommen, gegenüber der er oder sein Ehegatte gesetzlich unterhaltspflichtig ist (z. B. die Eltern



oder die Kinder), kann er die Aufwendungen hierfür im Jahr 2025 bis zu 12.096 Euro im Kalenderjahr als außergewöhnliche Belastungen abziehen. Dieser Betrag erhöht sich um die Beiträge, die für die Basiskranken- und Pflegepflichtversicherung des Unterhaltsempfängers aufgewandt werden. Unterhaltsaufwendungen für einen Lebensgefährten in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft sind ebenfalls abzugsfähig, wenn dem Lebensgefährten wegen der Haushaltsgemeinschaft mit dem Steuerzahler öffentliche Unterstützungszahlungen gekürzt oder verwehrt werden. Die Unterhaltsaufwendungen sind allerdings nur dann abzugsfähig, wenn:

- für die unterstützte Person kein Anspruch auf Kindergeld besteht und
- die unterhaltene Person kein oder nur ein geringes Vermögen hat.

Hat die unterstützte Person eigene Einkünfte und Bezüge, so vermindert sich der Höchstbetrag um den Betrag, um den diese Einkünfte und Bezüge den Betrag von 624 Euro im Kalenderjahr übersteigen.

Werden Personen im Ausland unterstützt, sind je nach Land unterschiedliche Höchstbeträge maßgebend.



BEISPIEL:

Birgit Steuerzahler ist 2025 26 Jahre alt, ihr Studium wird sie 2027 abschließen. Mit Ferienjobs hat sie 3.000 Euro verdient, eigenes Vermögen hat sie nicht. Ihre Eltern haben sie 2025 mit 13.200 Euro unterstützt. Zusätzlich übernehmen die Eltern die Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge (Basisversorgung) in Höhe von 2.500 Euro. Da Birgit Steuerzahler bereits die Altersgrenze überschritten hat, bekommen ihre Eltern für sie kein Kindergeld mehr.

<i>Abzugsfähige Unterhaltsaufwendungen (Höchstbetrag)</i>	<i>12.096 Euro</i>
<i>Anrechenbare Einkünfte der Tochter (3.000 Euro – 624 Euro)</i>	<i><u>- 2.376 Euro</u></i>
<i>Gekürzter Höchstbetrag</i>	<i>9.720 Euro</i>
<i>zzgl. übernommene Kranken- und Pflegevers.</i>	<i><u>2.500 Euro</u></i>
<i>Außergewöhnliche Belastungen</i>	<i>12.220 Euro</i>

*Den Eltern werden 12.220 Euro als außergewöhnliche Belastungen bei ihrer Einkommensteuer-
veranlagung 2025 angerechnet.*

AUFWENDUNGEN WEGEN EINER BEHINDERUNG

Mehraufwendungen, die durch eine Behinderung entstehen, sind als außergewöhnliche Belastungen abzugsfähig. Zu den behinderungsbedingten Mehraufwendungen gehören z. B.:

- Mehraufwand an Wäsche
- Kosten für behinderungsbedingte Heilbehandlungen und Medikamente
- Hilfsmittel (z. B. Rollstuhl, Prothesen)
- Ausschließlich behinderungsbedingte Einbauten in der Wohnung, die zu keiner Werterhöhung der Wohnung führen.

Nicht zu den außergewöhnlichen Belastungen gehören u. a. Aufwendungen, die durch Diätverpflegung entstehen.

Die Aufwendungen, die durch die Behinderung entstehen, müssen im Einzelnen nach-

gewiesen werden, die Summe der Einzelaufwendungen wird um die zumutbare Eigenbelastung gekürzt. Da der Einzelnachweis recht mühsam werden kann, kann der Steuerzahler darauf verzichten und stattdessen den Behinderten-Pauschbetrag in Anspruch nehmen. Der Behinderten-Pauschbetrag ist ein Jahresbetrag und wird nicht um die zumutbare Eigenbelastung gekürzt.

BEHINDERTEN-PAUSCHBETRAG

Die Höhe des Behinderten-Pauschbetrags richtet sich nach dem Grad der Behinderung. Als Pauschbeträge werden gewährt bei einem Grad der Behinderung

- von 20 384 Euro,
- von 30 620 Euro,
- von 40 860 Euro,
- von 50 1.140 Euro,
- von 60 1.440 Euro,
- von 70 1.780 Euro,

- von 80 2.120 Euro,
- von 90 2.460 Euro,
- von 100 2.840 Euro.

Für Behinderte, die infolge ihrer Behinderung so hilflos sind, dass sie für überlebenswichtige Verrichtungen dauernd auf fremde Hilfe angewiesen sind, für Blinde und Taubblinde erhöht sich der Pauschbetrag auf 7.400 Euro. Die Voraussetzungen für den erhöhten Pauschbetrag sind auch erfüllt, wenn die Hilfe in Form einer Überwachung oder einer Anleitung zu den überlebenswichtigen Verrichtungen erforderlich ist oder wenn die Hilfe zwar nicht dauernd geleistet werden muss, jedoch eine ständige Bereitschaft zur Hilfeleistung erforderlich ist. Der Grad der Behinderung bzw. die Einstufung als hilflos oder blind, muss nachgewiesen werden. In der Regel kann dieser Nachweis durch die Vorlage eines Behindertenausweises oder eines entsprechenden Bescheides des Versorgungsamts erbracht werden. Dem Merkzeichen H (hilflos) steht die Einstufung als pflegebedürftige Person mit schwersten Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit (Pflegegrad 4 oder 5) gleich.

Zusätzliche Aufwendungen als außergewöhnliche Belastungen

Mit dem Pauschbetrag für behinderte Menschen werden die laufenden und typischen Aufwendungen für die Hilfe bei den gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen des täglichen Lebens, für die Pflege sowie für einen erhöhten Wäschebedarf abgegolten. Entstehen dem behinderten Menschen darüber hinaus noch andere außergewöhnliche Belastungen, die mit der Behinderung zusammenhängen, können diese

zusätzlich neben dem Behinderten-Pauschbetrag geltend gemacht werden, z. B.:

- Kraftfahrzeugkosten
- Aufwendungen für eine Heilkur (siehe Seite 56)
- Außerordentliche Krankheitskosten (z. B. Operationskosten, Arznei- und Arztkosten)

Diese zusätzlich geltend gemachten Kosten sind um die zumutbare Eigenbelastung zu kürzen.

Behinderungsbedingter Fahrtkosten-Pauschbetrag

Die Aufwendungen für durch eine Behinderung veranlasste Fahrten sind nur mittels eines Pauschbetrags absetzbar. Den Pauschbetrag erhalten Menschen mit einem Grad der Behinderung von mindestens 80 oder mit einem Grad der Behinderung von mindestens 70 und dem Merkzeichen „G“, in Höhe von 900 Euro im Jahr. Bei Menschen mit dem Merkzeichen „aG“, mit dem Merkzeichen „Bl“, „TBl“ oder mit dem Merkzeichen „H“ beträgt der Pauschbetrag 4.500 Euro im Jahr. Über den Fahrtkosten-Pauschbetrag hinaus sind keine weiteren behinderungsbedingten Fahrtkosten steuerlich abzugsfähig.



Außerordentliche Krankheitskosten

Außerordentliche, durch einen akuten Anlass verursachte Krankheitskosten können neben dem Behinderten-Pauschbetrag geltend gemacht werden. Hierzu gehören z. B. die Kosten einer Operation, auch wenn diese mit dem Leiden zusammenhängt, das die Behinderung bewirkt oder erst verursacht hat.

Abzugsfähig sind die Kosten, die der Steuerzahler selbst getragen hat. Werden Kosten ganz oder teilweise, z. B. von einer Krankenversicherung ersetzt, so muss der erstattete Betrag vom Gesamtaufwand abgezogen werden.

Pflegebedürftigkeit oder krankheitsbedingte Heimunterbringung

Aufwendungen eines Steuerzahlers, die ihm wegen seiner Pflegebedürftigkeit bzw. einer erheblich eingeschränkten Alltagskompetenz erwachsen, sind ebenfalls außergewöhnliche Belastungen. Hierzu zählen sowohl die Kosten für die Beschäftigung einer ambulanten Pflegekraft und/oder die Inanspruchnahme von Pflegediensten, von Einrichtungen der Tages- oder Nachtpflege, der Kurzzeitpflege als auch die Aufwendungen zur Unterbringung in einem Pflegeheim oder krankheitsbedingt in einem Seniorenheim. Löst der Steuerzahler seinen Haushalt auf, weil er ins Pflege- bzw. Seniorenheim zieht, werden die abzugsfähigen Aufwendungen um eine pauschal ermittelte Haushaltersparnis gekürzt. Diese beträgt 12.096 Euro.

Pflegebedürftigkeit ist keine Voraussetzung für den Abzug der Heimkosten als außergewöhnliche Belastungen, wenn durch ein ärztliches Attest nachgewiesen werden kann,



photography 33

dass der Heimaufenthalt infolge einer Erkrankung notwendig ist.

Nimmt der Steuerzahler einen Pauschbetrag wegen Behinderung in Anspruch, darf er die tatsächlichen pflegebedingten Aufwendungen nicht zusätzlich geltend machen.

HINTERBLIEBENENPAUSCHBETRAG

Wurden laufende Hinterbliebenenbezüge bewilligt, z. B. nach dem Bundesversorgungsgesetz oder aus der gesetzlichen Unfallversicherung, kann unter bestimmten Voraussetzungen ein Pauschbetrag in Höhe von 370 Euro beantragt werden. Der Pauschbetrag wird auch dann gewährt, wenn das Recht auf die Bezüge ruht oder der Anspruch auf die Bezüge durch Zahlung eines Kapitalbetrags abgefunden worden ist.

PFLEGE-PAUSCHBETRAG

Erwachsen einem Steuerzahler durch die Pflege einer Person außergewöhnliche Belastungen, kann er, anstatt die Kosten einzeln nachzuweisen, einen Pauschbetrag geltend machen, wenn er für die Pflege keine Einnahmen im Kalenderjahr erhält und der Steuerzahler die Pflege entweder in seiner Wohnung oder in der Wohnung des Pflegebedürftigen persönlich durchführt. Zudem muss die Wohnung innerhalb der EU oder des EWR liegen. Zu den Einnahmen zählt unabhängig von der Verwendung nicht das von den Eltern eines

Kindes mit Behinderungen für dieses Kind empfangene Pflegegeld.

Als jährlicher Pflege-Pauschbetrag wird gewährt:

Bei Pflegegrad 2: 600 Euro,

bei Pflegegrad 3: 1.100 Euro,

bei Pflegegrad 4, 5 oder „Hilflos“: 1.800 Euro.

Ändert sich der Pflegegrad im Laufe des Kalenderjahrs, wird der Pflegepauschbetrag nach dem höchsten im Kalenderjahr gültigen Grad gewährt. Damit der Pflege-Pauschbetrag geltend gemacht werden kann, muss die Steueridentifikationsnummer der gepflegten Person

angegeben werden. Wird der Pflegebedürftige von mehreren Steuerzahlern im Veranlagungszeitraum gepflegt, wird der Pflege-Pauschbetrag durch die Anzahl der pflegenden Personen geteilt.

Wegen der Abzugsfähigkeit von Pflegeleistungen und Aufwendungen für eine Haushaltshilfe im Rahmen der haushaltsnahen Dienstleistungen siehe Kapitel „Steuerermäßigung für Hilfe im Haushalt“.

Übersicht über die außergewöhnlichen Belastungen

Die nachfolgende Übersicht fasst noch einmal zusammen, wann die Aufwendungen um die zumutbare Eigenbelastung zu kürzen sind und wann nicht.

	Um die zumutbare Eigenbelastung zu kürzen	
	Ja	Nein
Allgemeine außergewöhnliche Belastungen mit Einzelnachweis (siehe Seite 55)	x	
Unterhaltsaufwendungen		x
Einzelnachweis bei Behinderung	x	
Behindertenpauschbetrag		x
Zusätzliche Kosten neben dem Behindertenpauschbetrag	x	
Pflege-Pauschbetrag		x

Altersentlastungsbetrag

Den Altersentlastungsbetrag erhalten Steuerzahler ab dem Kalenderjahr, das der Vollendung des 64. Lebensjahrs folgt. Im Jahr 2005 beträgt der Altersentlastungsbetrag 40 Prozent des Arbeitslohns und der positiven Summe der übrigen Einkünfte mit Ausnahme der Versorgungsbezüge sowie der Einkünfte aus Leibrenten, maximal 1.900 Euro (Höchstbetrag). Der Altersentlastungsbetrag wird schrittweise für jeden Jahrgang ab 2006 abgeschmolzen und läuft 2058 ganz aus. Der Altersentlastungsbetrag entwickelt sich wie folgt:

Das auf die Voll- endung des 64. Lebensjahres fol- gende Kalenderjahr	in % der Einkünfte	Höchstbetrag in Euro	Das auf die Voll- endung des 64. Lebensjahres fol- gende Kalenderjahr	in % der Einkünfte	Höchstbetrag in Euro
2005	40,0	1.900	2032	10,4	494
2006	38,4	1.824	2033	10,0	475
2007	36,8	1.748	2034	9,6	456
2008	35,2	1.672	2035	9,2	437
2009	33,6	1.596	2036	8,8	418
2010	32,0	1.520	2037	8,4	399
2011	30,4	1.444	2038	8,0	380
2012	28,8	1.368	2039	7,6	361
2013	27,2	1.292	2040	7,2	342
2014	25,6	1.216	2041	6,8	323
2015	24,0	1.140	2042	6,4	304
2016	22,4	1.064	2043	6,0	285
2017	20,8	988	2044	5,6	266
2018	19,2	912	2045	5,2	247
2019	17,6	836	2046	4,8	228
2020	16,0	760	2047	4,4	209
2021	15,2	722	2048	4,0	190
2022	14,4	684	2049	3,6	171
2023	14,0	665	2050	3,2	152
2024	13,6	646	2051	2,8	133
2025	13,2	627	2052	2,4	114
2026	12,8	608	2053	2,0	95
2027	12,4	589	2054	1,6	76
2028	12,0	570	2055	1,2	57
2029	11,6	551	2056	0,8	38
2030	11,2	532	2057	0,4	19
2031	10,8	513	2058	0,0	0



BEISPIEL:

Herr Steuerzahler ist am 15. Februar 1949 geboren. Im Jahr 2025 hat er Einkünfte aus der gesetzlichen Rentenversicherung mit 12.000 Euro, Einkünfte aus einer Betriebsrente in Höhe von 7.500 Euro sowie Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung in Höhe von 4.000 Euro.

Da Herr Steuerzahler im Jahr 2013 sein 64. Lebensjahr vollendet hat, bekommt er ab 2014 einen Altersentlastungsbetrag:

<i>Positive Summe der Einkünfte ohne Leibrenten und Versorgungsbezüge =</i>	<i>4.000 Euro</i>
<i>Hiervon 25,6 % (Basis: 2014) =</i>	<i>1.024 Euro</i>

Der Altersentlastungsbetrag für Herrn Steuerzahler im Jahr 2025 beträgt 1.024 Euro.

Bei zusammenveranlagten Ehegatten wird der Altersentlastungsbetrag jedem Ehegatten, der die altersmäßigen Voraussetzungen erfüllt, anhand der von ihm bezogenen Einkünfte gewährt.

Steuerermäßigung für Hilfe im Haushalt

Vielen Steuerzahlern ist es ab einem gewissen Alter nicht mehr ohne weiteres möglich, sämtliche Verrichtungen im Haushalt selbst auszuführen. Werden im Haushalt Dienstleistungen in Anspruch genommen oder eine Hilfe beschäftigt, kann hierfür unter bestimmten Voraussetzungen eine Steuerermäßigung in Anspruch genommen werden. Diese Aufwendungen sind in die Anlage „Haushaltsnahe Aufwendungen“ einzutragen.

Haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse

Für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse, die in einem in der EU oder des EWR liegenden Haushalt des Steuerzahlers erbracht werden, ermäßigt sich die Einkommensteuer auf Antrag um

- 20 Prozent, höchstens 510 Euro im Jahr, sofern die Hilfe im Haushalt als „Mini-Jobber“ angestellt ist (siehe unter Kapitel „Minijobs“) oder
- 20 Prozent, höchstens 4.000 Euro im Jahr, sofern die Haushaltshilfe sozialversicherungspflichtig beschäftigt ist oder für die Inanspruchnahme von haushaltsnahen Dienstleistungen (z. B. Hausmeisterservice).

Die Steuerermäßigung kann auch in Anspruch genommen werden, wenn der Steuerzahler Pflege- und Betreuungsleistungen zu zahlen hat sowie für Aufwendungen, die dem Steuerzahler wegen der Unterbringung in einem Heim oder zur dauernden Pflege entstehen, soweit darin Kosten für Dienstleistungen enthalten sind, die mit denen einer Hilfe im Haushalt vergleichbar sind.

Haushaltsnahe Beschäftigungen sind z. B.

- Zubereitung von Mahlzeiten im Haushalt,
- Reinigung der Wohnung,
- Gartenpflege oder
- Versorgung und Betreuung von alten oder pflegebedürftigen Personen.

Bei der Beschäftigung einer Haushaltshilfe auf Mini-Job-Basis können die Aufwendungen nur geltend gemacht werden, wenn die Haushaltshilfe bei der Bundesknappschaft in Cottbus gemeldet ist. Die Höchstbeträge werden je Haushalt nur einmal gewährt.



BEISPIEL:

Herr und Frau Steuerzahler beschäftigen 2025 Frau Müller, die ihnen einmal in der Woche die Wohnung sauber macht. Sie haben Frau Müller bei der Bundesknappschaft mit einem Monatslohn von 200 Euro angemeldet. Für das Beschäftigungsverhältnis bucht die Bundesknappschaft monatlich 14,92 % des Monatslohns (29,84 Euro) als pauschale Abgaben zur Kranken-, Renten- und Unfallversicherung bzw. als Pauschalsteuer ab. Hierin enthalten ist die Umlage für die Lohnfortzahlung im Krankheitsfall und bei Mutterschaft. Im Jahr geben die Steuerzahler insgesamt (200 Euro x 12 + 29,84 Euro x 12 =) 2.758,08 Euro für Frau Müller aus. Um 20 % der 2.758,08 Euro = 551,62 Euro, aber maximal 510 Euro reduziert sich die Einkommensteuer der Steuerzahler.

Zu den haushaltsnahen Dienstleistungen gehören nur Tätigkeiten, die nicht zu den handwerklichen Tätigkeiten gehören und gewöhnlich durch Mitglieder des Haushalts erledigt werden. Der Steuerabzug gilt nur für die Arbeitskosten sowie Fahrt- und Maschinenkosten, nicht für die Materialkosten. Hierunter fallen u. a.:

- Reinigung der Wohnung (z. B. Tätigkeit eines selbstständigen Fensterputzers),
 - Gartenpflegearbeiten (z. B. Rasenmähen, Heckenschneiden),
 - Pflege von Angehörigen (z. B. durch die Inanspruchnahme eines Pflegedienstes).
 - Private Umzugskosten
- Ein Hausnotrufsystem, wenn dieses direkt einen Pflegedienst und nicht nur eine Vermittlungsstelle kontaktiert

Zu beachten ist, dass bei den Dienstleistungen keine Lieferung von Waren im Vordergrund stehen darf (z. B. Partyservice anlässlich einer Feier).

Bei Inanspruchnahme von Pflege- und Betreuungsleistungen für Personen, die pflegebedürftig sind oder die Leistungen aus der Pflegeversicherung beziehen, die im Haushalt des Steuerzahlers oder im Haushalt der gepflegten oder betreuten Person erbracht werden, steht die Steuerermäßigung neben dem pflegebedürftigen Steuerzahler auch dessen Angehörigen zu, wenn sie für Pflege- oder Betreuungsleistungen aufkommen, die in einem in der EU oder des EWR liegenden Haushalt des Angehörigen oder im Haushalt der pflegebedürftigen Person durchgeführt werden. Etwaige Leistungen der Pflegeversicherung sind gegenzurechnen; es können also nur solche Aufwendungen zu einer Steuerermäßigung führen, die nicht durch die Pflegeversicherung finanziert werden.

Wird ein Pflegedienst beauftragt, der eine Person im Haushalt pflegt, sind die Aufwendungen hierfür als außergewöhnliche Belastungen abzugsfähig, allerdings gekürzt um die zumutbare Eigenbelastung. Dieser Teil der Aufwendungen, der nicht als außergewöhnliche Belastung abzugsfähig ist, kann allerdings noch als haushaltsnahe Dienstleistungen geltend gemacht werden. Der Antrag wird im Rahmen der Einkommensteuererklärung gestellt. Die Steuerermäßigung ist haushaltsbezogen, werden zwei

pflegebedürftige Personen betreut, kann dennoch die Steuerermäßigung nur einmal in Anspruch genommen werden.

BEISPIEL:

Der Vater von Frau Steuerzahler ist pflegebedürftig und wird in ihrem Haushalt von einem Pflegedienst versorgt. Frau Steuerzahler hat hierfür 8.500 Euro im Jahr selbst zu tragen. Ihre zumutbare Eigenbelastung im Jahr 2025 soll 2.000 Euro betragen. Zusätzlich hat Frau Steuerzahler für ein Raumpflegeunternehmen 3.600 Euro ausgegeben. Frau Steuerzahler kann damit folgende Kosten geltend machen:

<i>Pflegekosten</i>	<i>8.500 Euro</i>
<i>abzgl. zumutbare Eigenbelastung</i>	<i><u>2.000 Euro</u></i>
<i>abzugsfähig als außergewöhnliche Belastung</i>	<i>6.500 Euro</i>

Für die Raumpflegekosten sowie für die zumutbare Eigenbelastung in Höhe von 2.000 Euro kann Frau Steuerzahler 20 % von 5.600 Euro = 1.120 Euro als haushaltsnahe Dienstleistung in Abzug bringen.



Voraussetzung für die Steuerermäßigung ist, dass der Steuerzahler für die Aufwendungen eine Rechnung erhalten hat und die Zahlung auf das Konto des Erbringers der haushaltsnahen Dienstleistung oder der Pflege- oder Betreuungsleistung erfolgt ist. Die Höchstbeträge werden pro Haushalt nur einmal gewährt. Ferner können die Aufwendungen nur dann als haushaltsnahe Dienstleistung geltend gemacht werden, wenn sie nicht bereits als Sonderausgaben, Werbungskosten, Betriebsausgaben oder außergewöhnliche Belastungen zu berücksichtigen sind.

Der Unterschied zwischen haushaltsnahen Dienstleistungen und haushaltsnahen Beschäftigungsverhältnissen besteht darin, dass der Steuerzahler bei den haushaltsnahen Beschäftigungsverhältnissen einen Arbeitnehmer angestellt hat, bei den haushaltsnahen Dienstleistungen nimmt er eine

Dienstleistung von einem Dritten, z. B. von einem selbstständigen Raumpfleger, in Anspruch.

Handwerkerleistungen

Für handwerkliche Tätigkeiten gibt es einen gesonderten Steuerabzugsbetrag. Werden Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen durch Handwerker in einem in der EU oder des EWR liegenden Haushalt des Steuerzahlers erbracht, ermäßigt sich die Einkommensteuer um 20 Prozent der Aufwendungen, höchstens 1.200 Euro. Begünstigt sind handwerkliche Tätigkeiten, die von Mietern oder Eigentümern für die zu eigenen Wohnzwecken genutzte Wohnung in Auftrag gegeben werden. Hierunter fallen z. B. sämtliche Reparaturarbeiten am Gebäude (innen und außen), aber auch Reparatur- und Wartungsarbeiten an Gegenständen im Haushalt (z. B. Geschirrspüler, PC).

Auch Mitglieder einer Wohnungseigentümergeinschaft können die Steuerermäßigung geltend machen, hierzu müssen u. a. die Aufwendungen anhand der Beteiligungsverhältnisse auf die Mitglieder der Hausgemeinschaft umgelegt werden.

Der Steuerabzug gilt nur für die Arbeits-, Fahrt- und Maschinenkosten und nicht für die Materialkosten. Die Aufwendungen können nur dann als Handwerksleistung geltend gemacht werden, wenn sie nicht bereits als Sonderausgaben, Werbungskosten, Betriebsausgaben oder außergewöhnliche Belastungen zu berücksichtigen sind. Weitere Voraussetzung für die Steuerermäßigung ist, dass der Steuerzahler für die Aufwendungen eine Rechnung erhalten und die Zahlung auf das Konto des Erbringers der Handwerkerleistung (keine Barzahlung) geleistet hat. Der Höchstbetrag wird pro Haushalt nur einmal gewährt. Weitere Einzelheiten zum Thema

Handwerkerleistungen können der Broschüre des Bundes der Steuerzahler „Arbeiten in Haus und Garten, Steuern sparen leicht gemacht“ entnommen werden.

Energetische Gebäudesanierung

Für bauliche Maßnahmen zur Energieeinsparung an einer eigengenutzten Immobilie können Steuerzahler eine Steuerermäßigung erhalten.

Was wird gefördert?

- Wärmedämmung von Wänden,
- Wärmedämmung von Dachflächen,
- Wärmedämmung von Geschossdecken,
- Erneuerung der Fenster oder Außentüren,
- Erneuerung oder Einbau einer Lüftungsanlage,
- Erneuerung der Heizungsanlage,
- Einbau von digitalen Systemen zur energetischen Betriebs- und Verbrauchsoptimierung,
- Optimierung bestehender Heizungsanlagen, sofern diese älter als zwei Jahre sind,
- Kosten für einen Energieberater.

Voraussetzungen

Voraussetzung ist, dass das begünstigte Objekt bei der Durchführung der energetischen Maßnahme älter als zehn Jahre ist und die jeweilige energetische Maßnahme von einem Fachunternehmen ausgeführt wird. Es wurden konkrete Mindestanforderungen festgelegt, um zu gewährleisten, dass die steuerlichen Anforderungen der Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) entsprechen. Der ausführende Handwerksbetrieb muss die Erfüllung der Mindestanforderungen nach einem amtlich vorgeschriebenen Muster bescheinigen. Die Kosten für die Bescheinigung



BEISPIEL:

Zusätzlich zu den im Beispiel auf Seite 65 dargestellten Aufwendungen hat Frau Steuerzahler ihr Bad neu fliesen lassen.

Der Fliesenleger stellt hierfür 1.500 Euro Arbeitslohn und 3.000 Euro für die Fliesen in Rechnung. Frau Steuerzahler kann in diesem Fall neben den im vorstehenden Beispiel errechneten 1.120 Euro für haushaltsnahe Dienstleistungen weitere 20 % der Aufwendungen für die Arbeitskosten der Handwerkerleistung (1.500 Euro), also 300 Euro von ihrer Einkommensteuerschuld abziehen.



Ingo Bartussek

können ebenfalls als energetische Maßnahmen gefördert werden. Eigenleistungen werden nicht gefördert.

Die Förderung kann nur in Anspruch genommen werden, wenn das Gebäude im jeweiligen Kalenderjahr ausschließlich zu eigenen Wohnzwecken genutzt wird. Unschädlich ist, wenn Teile dieses Objekts als häusliches Arbeitszimmer genutzt werden. Eine Förderung scheidet aber aus, wenn die Wohnung ganz oder teilweise vermietet ist.

Insbesondere kann der Steuerzahler die Steuerermäßigung nicht in Anspruch nehmen, soweit die Aufwendungen als Betriebsausgaben, Werbungskosten, Sonderausgaben oder außergewöhnliche Belastungen berücksichtigt worden sind. Ebenfalls ausgeschlossen ist die Förderung, wenn für die energetische Maßnahme eine Steuerbegünstigung für Baudenkmale, Sanierungsgebiete oder städtebauliche Entwicklungsgebiete oder für Handwerkerleistungen in Anspruch genommen wird oder es sich um eine öffentlich geförderte Maßnahme handelt, für die zinsverbilligte Darlehen oder steuerfreie Zuschüsse in Anspruch genommen werden.

Damit der Steuerzahler von der Förderung profitieren kann, muss

- der Steuerzahler für die Aufwendungen eine Rechnung in deutscher Sprache erhalten haben, die die förderfähigen energetischen Maßnahmen, die Arbeitsleistung des Fachunternehmens und die Adresse des begünstigten Objekts ausweisen, und
- die Zahlung auf das Konto des Erbringers der Leistung erfolgt sein.

Höhe der Förderung

Die Einkommensteuer ermäßigt sich auf Antrag im Kalenderjahr des Abschlusses der energetischen Maßnahme und im nächsten Kalenderjahr um je 7 Prozent der Aufwendungen des Steuerzahlers, höchstens um je 14.000 Euro und im übernächsten Kalenderjahr um 6 Prozent der Aufwendungen des Steuerzahlers, höchstens um 12.000 Euro. Somit können für ein begünstigtes Objekt insgesamt über drei Jahre 20 Prozent der Sanierungskosten von maximal 200.000 Euro von der Steuerschuld abgezogen werden, also höchstens 40.000 Euro. Die Kosten eines zertifizierten Energieberaters sind im Rahmen der Höchstbeträge abweichend hiervon zu 50 Prozent von der Steuerschuld abzugsfähig, wenn der Energieberater mit der planerischen Begleitung oder Beaufsichtigung der energetischen Maßnahmen beauftragt worden ist.

Die Förderung kann auch bei zeitlich gestreckten Einzelmaßnahmen an einem begünstigten Objekt nur bis zu höchstens 200.000 Euro – Kosten je Objekt – in Anspruch genommen werden.

Objektbezogene Förderung

Die Förderung ist objektbezogen, das heißt, gehört das Objekt mehreren Personen, kön-



Elena Eliseeva

nen die Steuerermäßigungen für das begünstigte Objekt nur einmal in Anspruch genommen werden. Hat der Steuerzahler mehrere Objekte, die er zu eigenen Wohnzwecken nutzt, kann er die Förderung für jedes dieser Objekte – bis zum Förderhöchstbetrag von 40.000 Euro je Objekt – geltend machen. Eine Eigentumswohnung gilt ebenfalls als ein Objekt.

Anwendungszeitpunkt

Die Förderung ist erstmals auf Baumaßnahmen anzuwenden, mit deren Durchführung nach dem 31. Dezember 2019 begonnen wurde und die vor dem 1. Januar 2030 abgeschlossen sind. Als Beginn gilt bei Baumaßnahmen, für die eine Baugenehmigung erforderlich ist, der Zeitpunkt, in dem der Bauantrag gestellt wird. Bei nicht genehmigungsbedürftigen Vorhaben für solche Vorhaben, die nach Maßgabe des Bauordnungsrechts der zuständigen Behörde zur Kenntnis zu geben sind, gilt als Beginn der Zeitpunkt des Eingangs der Kenntnissgabe bei der zuständigen Behörde und für sonstige nicht genehmigungsbedürftige, insbesondere genehmigungs-, anzeige- und verfahrensfreie Vorhaben, der Zeitpunkt des Beginns der Bauausführung.

Hilfe im Haushalt für Heimbewohner

Auch Bewohner eines Alten- oder Pflegeheims können die Steuerermäßigung für haushaltsnahe Dienstleistungen bzw. Handwerkerleistungen in Anspruch nehmen, wenn sie im Heim einen eigenständigen abgeschlossenen Haushalt führen. Ein eigenständiger Haushalt im Heim liegt vor, wenn die Räumlichkeiten des Steuerzahlers von ihrer Ausstattung für eine Haushaltsführung geeignet sind (Bad, Küche, Wohn- und Schlafbereich), individuell genutzt werden können (Abschließbarkeit) und eine eigene Wirtschaftsführung des Steuerzahlers nachgewiesen oder glaubhaft gemacht werden kann. Dies ist gegeben, wenn der Steuerzahler ein Appartement bewohnt, nicht aber, wenn es sich um ein Pflegezimmer ohne eigene Kochgelegenheit handelt.

Zu den begünstigten haushaltsnahen Dienstleistungen bei einer Heimunterbringung gehören neben den in dem eigenständigen und abgeschlossenen Haushalt des Steuerpflichtigen durchgeführten und individuell abgerechneten Leistungen (z. B. Reinigung des Appartements, Pflege- oder Handwerkerleistungen im Appartement) u. a. die Hausmeisterarbeiten, die Gartenpflege sowie kleinere Reparaturarbeiten, die Dienstleistungen des Haus- und Etagenpersonals sowie die Reinigung der Gemeinschaftsflächen, wie Flure, Treppenhäuser und Gemeinschaftsräume. Aufwendungen für die Zubereitung von Mahlzeiten in der hauseigenen Küche eines Alten(wohn)heims, Pflegeheims oder Wohnstifts und das Servieren der Speisen in dem zur Gemeinschaftsfläche rechnenden Speisesaal sind ebenfalls als haushaltsnahe Dienstleistungen begünstigt.

tigt. Die Tätigkeit von Haus- und Etagenpersonal, dessen Aufgabe neben der Betreuung des Bewohners noch zusätzlich in der Begleitung des Steuerzahlers, dem Empfang von Besuchern und der Erledigung kleiner Botengänge besteht, ist den haushaltsnahen Dienstleistungen zuzurechnen.

Daneben enthält der Heimvertrag oftmals auch Angebote an Dienstleistungen, die im Bedarfsfalle im Haushalt des Heimbewohners abgerufen werden können, so z. B. einen medizinischen Not- und Pflegedienst. Für ein mit der Betreuungspauschale abgeholtenes Notrufsystem, das innerhalb einer Wohnung im Rahmen des „Betreuten Wohnens“ Hilfeleistung rund um die Uhr sicherstellt, kann ebenfalls die Steuerermäßigung in Anspruch genommen werden.

Aufwendungen für Reparatur- und Instandsetzungsarbeiten sind nur begünstigt, wenn konkrete tatsächlich erbrachte Handwerkerleistungen mit dem Heimbewohner abgerechnet worden sind. Die Steuerermäßigung wird nicht gewährt, wenn dem Heimbewohner lediglich eine Bescheinigung erteilt wird, dass in dem monatlich zu zahlenden Heimentgelt bestimmte kalkulatorisch ermittelte Beträge für Renovierungs- und Instandsetzungsarbeiten enthalten sind.

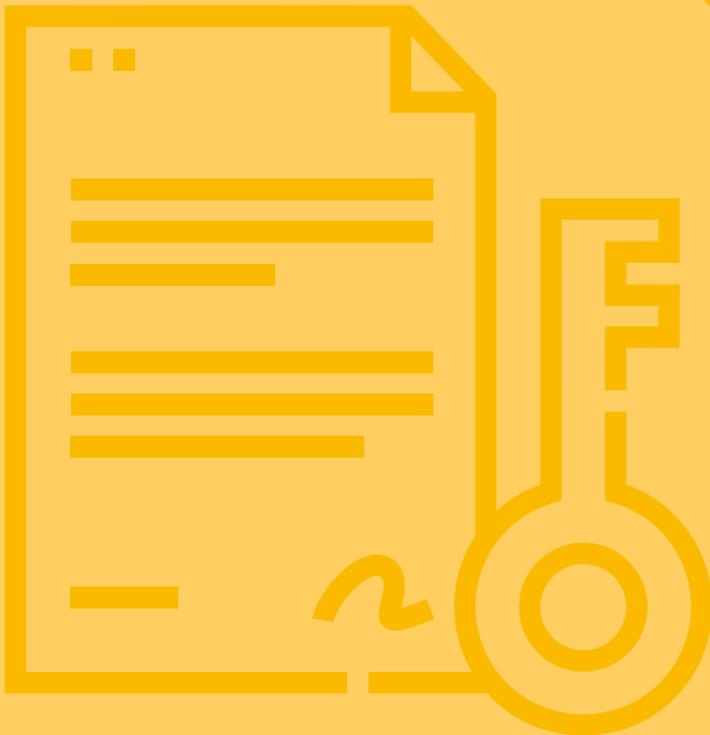
Auch wenn der Steuerzahler in einem (Pfle-)heim keinen eigenständigen Haushalt unterhält, kann er dennoch die Steuerermäßigung für haushaltsnahe Dienstleistungen geltend machen und zwar für Kosten für Dienstleistungen, die denen einer Haushaltshilfe vergleichbar sind und dem Steuerzahler

wegen der Unterbringung in einem Heim oder zur dauernden Pflege entstehen. Voraussetzung ist, dass das Heim oder der Ort der dauernden Pflege in der Europäischen Union oder dem Europäischen Wirtschaftsraum liegt. Es handelt sich um folgende Tätigkeiten:

- Die Reinigung des Zimmers oder des Appartements,
- die Reinigung der Gemeinschaftsflächen,
- das Zubereiten der Mahlzeiten im Heim oder am Ort der dauernden Pflege,
- das Servieren der Mahlzeiten im Heim oder am Ort der dauernden Pflege,
- den Wäscheservice, soweit er im Heim oder am Ort der dauernden Pflege erfolgt.

Nicht begünstigt sind Mietzahlungen, wie z. B. die allgemeinen Aufwendungen für die Unterbringung in einem Alten(Wohn)heim, einem Pflegeheim oder einem Wohnstift. Pflege- und Betreuungsleistungen, Leistungen des Hausmeisters, eines Gärtners oder Handwerkers gehören nicht zu den Dienstleistungen, die denen einer Haushaltshilfe vergleichbar sind. Aufwendungen für diese Leistungen können nur als haushaltsnahe Dienst- bzw. Handwerkerleistungen berücksichtigt werden, wenn sie im Haushalt erbracht werden, also im Heim ein eigener abgeschlossener Haushalt geführt wird.

Die begünstigten Kosten sind durch entsprechende Unterlagen nachzuweisen. Der Nachweis kann auch durch eine Bescheinigung der Heimleitung erfolgen, aus der sich ergibt, in welcher Höhe das entrichtete Heimentgelt auf die begünstigten Leistungen entfällt.



Erbschaft- und Schenkungssteuer

Unabhängig davon, ob das Vermögen im Erbfall auf die Angehörigen übergeht oder ob schon zu Lebzeiten Teile des Vermögens auf die nachfolgende Generation übertragen werden sollen, immer stellt sich auch hier die Frage nach der Besteuerung. Wird von der Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer gesprochen, so ist in beiden Fällen dieselbe Steuer gemeint. Sämtliche unentgeltliche Vermögensübertragungen, sei es im Erbfall oder zu Lebzeiten, unterliegen der Erbschaft- und Schenkungsteuer, sofern Erblasser bzw. Schenker oder Erbe bzw. Beschenkte ihren Wohnsitz im Inland haben. Somit unterliegt selbst Vermö-

gen, das sich im Ausland befindet, der inländischen Erbschaft- und Schenkungsteuer, wobei hier gegebenenfalls die Regelungen des jeweiligen zwischenstaatlichen Doppelbesteuerungsabkommens zu beachten sind.

Die Höhe der Erbschaft- und Schenkungsteuer hängt von der Höhe der Bereicherung ab, die der Begünstigte durch das Erbe oder die Schenkung erfährt. Diese Bereicherung wird je nach Art des Vermögens unterschiedlich bewertet. Weiterhin werden persönliche Freibeträge und sachliche Steuerbefreiungen berücksichtigt.

Steuerklassen, Freibeträge und Steuersätze

Steuerklassen

Der Begünstigte, mithin der Erbe oder Beschenkte, wird je nach seinem persönlichen Verhältnis zum Erblasser bzw. Schenker in eine bestimmte Steuerklasse eingeteilt. Diese Steuerklasse entscheidet sowohl über die Höhe des persönlichen Freibetrags als auch über die Höhe des Steuersatzes. Die folgenden drei Steuerklassen werden unterschieden:

Steuerklasse I	Ehegatte, eingetragener Lebenspartner, Kinder und Stiefkinder, Enkel, zudem die Eltern und Voreltern beim Erwerb von Todes wegen
Steuerklasse II	Eltern und Voreltern bei Schenkungen, Geschwister, Neffen, Nichten, Stiefeltern, Schwiegerkinder und -eltern sowie der geschiedene Ehegatte oder Lebenspartner
Steuerklasse III	Alle Übrigen

Freibeträge

Je nach Steuerklasse stehen dem Erwerber bestimmte Freibeträge zu. Zu diesen Freibeträgen können im Erbfall noch Versorgungsfreibeträge hinzukommen:

Steuerklasse I		
Ehegatte, eingetragener Lebenspartner		500.000 €
Versorgungsfreibetrag (im Erbfall)		256.000 €
Kinder und Kinder verstorbener Kinder		400.000 €
Versorgungsfreibetrag für Kinder (im Erbfall)		
bis zu 5 Jahren		52.000 €
von 5-10 Jahren		41.000 €
von 10-15 Jahren		30.700 €
von 15-20 Jahren		20.500 €
von 20-27 Jahren		10.300 €
Enkel		200.000 €
Übrige Personen der Steuerklasse I		100.000 €
Steuerklasse II		20.000 €
Steuerklasse III		20.000 €

Bei den Freibeträgen werden alle von einer Person gewährten Vermögensübertragungen innerhalb von zehn Jahren (Schenkung und Erbfall) zusammengerechnet. Um die Freibeträge optimal auszunutzen, kann es sich daher empfehlen, schon frühzeitig Vermögensübertragungen vorzunehmen.

Steuersätze

Je nach Höhe des Vermögens und Verwandtschaftsgrad des Begünstigten zum Erben bzw. Schenker sind unterschiedliche Steuersätze anzuwenden:

Übersicht über die Freibeträge bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer

Wert des Erwerbs nach Abzug der Freibeträge		Steuerklasse		
		Steuersatz in %		
		I	II	III
bis	75.000 €	7	15	30
bis	300.000 €	11	20	30
bis	600.000 €	15	25	30
bis	6.000.000 €	19	30	30
bis	13.000.000 €	23	35	50
bis	26.000.000 €	27	40	50
über	26.000.000 €	30	43	50

Vererbtes bzw. schenkweise übertragenes Betriebsvermögen wird – unter bestimmten Voraussetzungen – nach Steuerklasse I besteuert, selbst wenn der Empfänger eigentlich in Steuerklasse II oder III wäre.

**BEISPIEL:**

Herr Senior schenkt seinem Enkel am 1. Mai 2025 250.000 Euro. Nach Abzug des Freibetrags in Höhe von 200.000 Euro fällt eine Schenkungsteuer von (50.000 Euro x 7 %) 3.500 Euro an.

Hätte Herr Senior seinem Enkel bereits am 30. April 2015 50.000 Euro geschenkt und am 1. Mai 2025 die restlichen 200.000 Euro, wäre (vorausgesetzt es wurden keine weiteren Schenkungen innerhalb des Zehnjahreszeitraums vorgenommen) die Schenkung 2025 schenkungsteuerfrei, da die Schenkung 2015 für die Schenkung 2025 nicht mehr mitzählt.

Berliner Testament

Bei Ehegatten mit Kindern ist das sog. Berliner Testament sehr beliebt. Es handelt sich hierbei um einen Vertrag zwischen den Eheleuten, bei dem sie sich gegenseitig zum Alleinerben einsetzen. Die Kinder erben erst, wenn der zweite Elternteil stirbt. So nützlich diese Erbfolgeregelung scheinen mag, um ein vorzeitiges Anspruchsdenken der Kinder abzuwehren, so schädlich kann sie sich in steuerlicher Hinsicht erweisen, denn der Freibetrag eines Elternteils wird in diesem Fall schlichtweg verschenkt.

**BEISPIEL:**

Herr und Frau Steuerzahler haben eine Tochter. Damit die Tochter im Erbfall eines Elternteils keine Ansprüche auf das Haus erheben kann, haben Herr und Frau Steuerzahler beim Notar ein Berliner Testament gemacht. Im Jahr 2024 stirbt Herr Steuerzahler. Er hinterlässt ein Vermögen in Höhe von 600.000 Euro. Die Tochter ist über 27 Jahre alt. Im Jahr 2025 verstirbt auch Frau Steuerzahler, das Vermögen beläuft sich nach wie vor auf 600.000 Euro. Es fällt folgende Erbschaftsteuer an:

Im Jahr 2024 erbt Frau Steuerzahler die 600.000 Euro alleine. Durch die Freibeträge und die Steuerbefreiungen (Zugewinnausgleich) fällt keine Erbschaftsteuer an.

Im Jahr 2025 erbt die Tochter

<i>Erbe</i>	<i>600.000 Euro</i>
<i>Freibetrag</i>	<i>- 400.000 Euro</i>
<i>Steuerpflichtiges Vermögen</i>	<i>200.000 Euro</i>

Steuer hierauf 11 % = 22.000 Euro. Die Tochter muss also 22.000 Euro Erbschaftsteuer zahlen.

Hätten die Eltern kein Berliner Testament gemacht, sähe die Steuerbelastung folgendermaßen aus:

>>>

>>>

Im Jahr 2024 erben die Mutter die Hälfte und die Tochter ebenfalls die Hälfte des Vermögens. Für die Mutter fällt wieder keine Erbschaftsteuer an. Auch für die Tochter fällt keine Erbschaftsteuer an, da sie 300.000 Euro erbt, ihr aber ein Freibetrag von 400.000 Euro zusteht.

Im Jahr 2025 erbt die Tochter von der Mutter 300.000 Euro. Die Berechnung entspricht der für das Jahr 2024. Im Ergebnis fällt keinerlei Erbschaftsteuer an. Das „Berliner Testament“ kostet in diesem Fall 22.000 Euro Erbschaftsteuer.

Steuerbefreiungen und Nachlassverbindlichkeiten

Neben den persönlichen Freibeträgen gibt es eine Reihe von weiteren Steuerbefreiungen bzw. Steuerermäßigungen.

Zugewinnausgleich

Der gesetzliche Güterstand ist die Zugewinnsgemeinschaft. Bei der Zugewinnsgemeinschaft besteht zwischen den Eheleuten während der gesamten Zeit der Ehe Gütertrennung. Erst im Zeitpunkt der Beendigung der Ehe (durch Tod oder Scheidung) erfolgt der Zugewinnausgleich. Dieser Zugewinnausgleich berechnet sich als Endvermögen minus Anfangsvermögen der beiden Eheleute. Die Differenz ist gegenseitig auszugleichen.

BEISPIEL:

Herr und Frau Steuerzahler haben 1969 geheiratet. Damals waren sie beide Studenten und verfügten über kein Vermögen. Ab 1970 kümmerte sich Frau Steuerzahler um die gemeinsamen Kinder. Herr Steuerzahler war bis 2009 berufstätig. 2025 verstirbt Herr Steuerzahler. Sein auf seinen Namen lautendes Vermögen beläuft sich auf 200.000 Euro, das seiner Frau auf 50.000 Euro. Der Zugewinnausgleich berechnet sich wie folgt:

<i>Herr Steuerzahler</i>		<i>Frau Steuerzahler</i>	
<i>Endvermögen</i>	<i>200.000 Euro</i>	<i>Endvermögen</i>	<i>50.000 Euro</i>
<i>- Anfangsvermögen</i>	<i>0 Euro</i>	<i>- Anfangsvermögen</i>	<i>0 Euro</i>
<i>= Zugewinn</i>	<i>200.000 Euro</i>	<i>= Zugewinn</i>	<i>50.000 Euro</i>

Die Differenz der Zugewinne beträgt 150.000 Euro. Frau Steuerzahler sind somit 75.000 Euro auszugleichen.



Wird die Ehe durch Tod eines Ehegatten oder durch Scheidung beendet, so geht der Zugewinn ausgleich erbschaft- bzw. schenkungsteuerfrei auf den Empfänger über.

Sonstige Steuerbefreiungen

Neben den oben dargestellten Steuerbefreiungen bzw. Steuerermäßigungen gibt es eine Reihe weiterer Steuerbefreiungen, dies sind u. a.:

- Für Hausrat einschließlich Wäsche und Kleidungsstücke wird in der Steuerklasse I ein Freibetrag von 41.000 Euro gewährt.
- Andere bewegliche Gegenstände (z. B. ein Pkw) sind bis zu einem Betrag von 12.000 Euro steuerbefreit. Nicht steuerbefreit sind Zahlungsmittel, Wertpapiere, Münzen, Edelmetalle, Edelsteine und Perlen.
- In den Steuerklassen II und III steht für Hausrat und andere bewegliche Gegenstände insgesamt ein Freibetrag in Höhe von 12.000 Euro zur Verfügung.
- Übliche Gelegenheitsgeschenke sind steuerfrei.
- Einer Person, die einem Erblasser unentgeltlich oder gegen unzureichendes Entgelt Pflege oder Unterhalt gewährt hat, können neben den Freibeträgen 20.000 Euro zusätzlich steuerfrei zugewendet werden, soweit die Zuwendung als angemessenes Entgelt anzusehen ist.
- Vermögensgegenstände, die Eltern oder Großeltern ihren Kindern oder Enkeln durch Schenkung zugewandt hatten und die an diese Personen von Todes wegen zurückfallen, sind steuerfrei.
- Der Verzicht auf die Geltendmachung des Pflichtteilsanspruchs ist steuerfrei.
- Schenkungen zum Zwecke des angemessenen Unterhalts oder zur Ausbildung des Beschenkten.
- Zuwendungen an Religionsgemeinschaften oder gemeinnützige Vereine sind steuerfrei.
- Zur steuerfreien Übertragung des Familienwohnheims siehe Kapitel „Besteuerung von Grundvermögen“.

Nachlassverbindlichkeiten

Von dem Wert des übernommenen Vermögens sind als Nachlassverbindlichkeiten abzugsfähig:

- Die vom Erblasser herrührenden Schulden, soweit es sich nicht um betriebliche Schulden handelt, die bereits im Rahmen der Ermittlung des Betriebsvermögens abgezogen wurden.
- Verbindlichkeiten aus Vermächtnissen, Auflagen und geltend gemachten Pflichtteilen.
- Die Kosten der Bestattung des Erblassers, für ein Grabmal und für die übliche Grabpflege. Für diese Kosten können insgesamt pauschal 15.000 Euro angesetzt werden. Höhere Kosten können auf Nachweis abgezogen werden.

Schulden, die in Zusammenhang mit Vermögensgegenständen stehen, die von der Erbschaftsteuer befreit sind, sind nicht abzugsfähig. Schulden, die mit teilweise befreiten Vermögensgegenständen in Zusammenhang stehen, sind nur mit dem Betrag abzugsfähig, der dem steuerpflichtigen Teil entspricht.

Bewertung

Die Bewertung der einzelnen Vermögensgegenstände richtet sich nach der Art des zu bewertenden Vermögens. Die Bewertung erfolgt immer zum Stichtag, also zum Todestag des Erblassers oder zum Tag der Schenkung.

Grundvermögen

UNBEBAUTE GRUNDSTÜCKE

Für die Bewertung von unbebauten Grundstücken haben die Gemeinden Gutachterausschüsse gebildet, die sogenannte Bodenrichtwerte nach dem Baugesetzbuch ermitteln. Die Bodenrichtwerte können bei den Gemeinden abgefragt werden. Der Wert unbebauter Grundstücke bestimmt sich folgendermaßen: Grundstücksfläche x Bodenrichtwert zum Bewertungsstichtag.

stellung der Bodenrichtwerte nicht berücksichtigt worden, so kann im Einzelfall der Verkehrswert niedriger liegen als der ermittelte Wert. Hier haben die Steuerzahler die Möglichkeit, den niedrigeren Verkehrswert anhand eines Wertgutachtens eines Sachverständigen nachzuweisen, mit der Folge, dass dieser (niedrigere) Verkehrswert für die Besteuerung zugrunde gelegt wird.

BEBAUTE GRUNDSTÜCKE

Bei der Bewertung bebauter Grundstücke kommen je nach Immobilienart unterschiedliche Bewertungsverfahren zur Anwendung, die alle eine Bewertung der Immobilien zum Verkehrswert zum Ziel haben. Führt die Bewertung nach den nachstehend dargestellten Methoden im Einzelfall zu einer Bewertung über dem Verkehrswert, kann der Steuerzahler einen niedrigeren Wert nachweisen.

Vergleichswertverfahren

Eigentumswohnungen, Ein- und Zweifamilienhäuser sind im Grundsatz nach dem sog. Vergleichswertverfahren zu bewerten. Hierbei soll der Wert aus Verkäufen von vergleichbaren Objekten abgeleitet werden. Grundlage sind die von den Gutachterausschüssen der Gemeinden ermittelten Vergleichspreise oder Vergleichsfaktoren. Besonderheiten, insbesondere Wert beeinflussende Belastungen (z. B. Wohnrecht), werden nicht berücksichtigt.

Ertragswertverfahren

Mietwohngrundstücke, Geschäftsgrundstücke und gemischt genutzte Grundstücke, für die sich auf dem örtlichen Grundstücksmarkt eine übliche Miete ermitteln lässt, sind mit



BEISPIEL:

Herr Senior schenkt seiner Tochter ein unbebautes Grundstück in der Gemeinde Erbdorf. Der Bodenrichtwert für ein Grundstück dieser Lage in der Gemeinde beträgt 200 Euro pro m². Das Grundstück ist 600 m² groß. Der Bedarfswert ermittelt sich wie folgt:

$$600 \text{ m}^2 \times 200 \text{ Euro/m}^2 = 120.000 \text{ Euro}$$

Meist entsprechen die Werte, die sich aus der oben genannten Formel ergeben, den Verkehrswerten. Ist ein Grundstück allerdings im Wert beeinträchtigt, z. B. wegen Lärm- oder Geruchsbelästigung und ist dies bei der Fest-

dem Ertragswertverfahren zu bewerten. Dabei sind Grund und Boden und Gebäude getrennt voneinander zu bewerten. Die Bewertung des Grund und Bodens richtet sich nach der Bewertung der unbebauten Grundstücke. Der Bodenwert und der Gebäudeertragswert ergeben den Ertragswert des Grundstücks. Es ist mindestens der Bodenwert anzusetzen. Sonstige bauliche Anlagen, insbesondere Außenanlagen, sind bereits im Gebäudeertragswert enthalten und werden nicht gesondert berücksichtigt.

Der Gebäudeertragswert ergibt sich aus dem Rohertrag des Grundstücks (Mieteinnahmen der letzten zwölf Monate) abzüglich der Bewirtschaftungskosten (Verwaltungskosten, Betriebskosten, Instandhaltungskosten und das Mietausfallwagnis) und abzüglich der Verzinsung des Bodenwerts. Dieser Gebäudereinertrag ist mit einem festgelegten Vervielfältiger zu multiplizieren. Maßgebend sind hierbei der Liegenschaftszinssatz und die Restnutzungsdauer des Gebäudes.

Überblick über das Ertragswertverfahren (Schema)

		Rohertrag (Jahresmiete bzw. übliche Miete) ./ Bewirtschaftungskosten = Reinertrag des Grundstücks ./ Bodenwertverzinsung = Gebäudereinertrag
Bodenrichtwert x Grundstücksfläche = Bodenwert	+	x Vervielfältiger = Gebäudeertragswert (≥ 0)
Ertragswert = Grundbesitzwert		

Sachwertverfahren

Mit dem Sachwertverfahren werden Immobilien bewertet, für die es keine Vergleichswerte gibt. Auch hier sind Boden und Gebäude getrennt voneinander zu ermitteln. Der Bodenwert wird nach den Grundsätzen für unbebaute Grundstücke bewertet. Der Gebäudesachwert wird anhand der Regelherstellungskosten ermittelt, von diesen ist die Alterswertminderung abzuziehen.

Überblick über das Sachwertverfahren (im Regelfall: ohne Außenanlagen und sonstige Anlagen)

		Flächenpreis (Regelherstellungskosten) x Bruttogrundfläche = Gebäudeherstellungswert x Alterswertminderungsfaktor
Bodenrichtwert x Grundstücksfläche = Bodenwert	+	x Regionalfaktor = Gebäudesachwert
Vorläufiger Sachwert x Wertzahl = Grundbesitzwert		



Kapitalvermögen

Am einfachsten sind Guthaben und Einlagen bei Kreditinstituten zu bewerten. Sie werden mit dem Wert am Todes- bzw. Schenkungstag angesetzt. Die Kreditinstitute müssen in Erbfällen dem Finanzamt eine Mitteilung über alle bei ihnen geführten Konten mit entsprechendem Kontostand zum Todestag machen. Die Mitteilung umfasst auch die Angabe, ob der Erblasser ein Schließfach hatte.

Börsennotierte Wertpapiere werden mit dem niedrigsten am Stichtag für sie im Handel notierten Kurs angesetzt. Liegt am Stichtag eine Notierung nicht vor, so ist der letzte innerhalb von 30 Tagen vor dem Stichtag im Handel notierte Kurs maßgebend.

Anteile an Kapitalgesellschaften (nicht börsennotierte Aktiengesellschaften und GmbHs) sind mit dem Marktwert anzusetzen. Lässt sich der Marktwert nicht aus Verkäufen ableiten, die weniger als ein Jahr zurückliegen, so

ist er unter Berücksichtigung des Vermögens und der Ertragsaussichten der Kapitalgesellschaft nach einer vorgeschriebenen Schätzmethode zu ermitteln.

Wertpapiere, die Rechte der Einleger (Anteilinhaber) gegen eine Kapitalanlagegesellschaft oder einen sonstigen Fonds verbriefen (Anteilscheine), sind mit dem Rücknahmepreis anzusetzen.

Noch nicht fällige Ansprüche aus Lebens-, Kapital- oder Rentenversicherungen werden mit dem Rückkaufswert bewertet.

Betriebsvermögen

Das Betriebsvermögen umfasst alle Wirtschaftsgüter und Schulden, die bei der Einkommensteuerlichen Gewinnermittlung zum Betriebsvermögen gehören. Das Betriebsvermögen wird zum Verkehrswert bewertet. Dabei ist der Verkehrswert in erster Linie aus Verkäufen unter fremden Dritten abzuleiten, die weniger als ein Jahr vor dem Besteuerungstichtag liegen. Fehlen derartige zeitnahe Verkäufe, ist der Verkehrswert unter Berücksichtigung der Ertragsaussichten zu ermitteln. Hierzu kann z. B. das sog. vereinfachte Ertragswertverfahren verwendet werden. Dazu ist der zukünftig nachhaltig erzielbare Jahresertrag mit dem Kapitalisierungsfaktor 13,75 zu multiplizieren. Der nachhaltig erzielbare Jahresertrag wird aus den Betriebsergebnissen der letzten drei vor dem Bewertungstichtag abgelaufenen Wirtschaftsjahre hergeleitet. Der Gewinn der letzten drei Jahre wird um Sondereffekte (z. B. außerplanmäßige Abschreibungen) und die Ertragsteuerbelastung (pauschal 30 Prozent) bereinigt.

Die Anwendung des vereinfachten Ertragswertverfahrens ist nicht zwingend. Alternativ kann der Wert des Betriebs mittels anderer anerkannter Bewertungsverfahren ermittelt werden, die den Wert ebenfalls anhand der Ertragsaussichten des Betriebs bestimmt. In der Regel wird dies ein kostenpflichtiges Gutachten erfordern. Der Mindestwert des Betriebsvermögens ist die Summe der Verkehrswerte der Einzelwirtschaftsgüter des Unternehmens abzüglich der Schulden.

Übrige Vermögensgegenstände

Die übrigen Vermögensgegenstände, z. B. Sammlungen, Bilder, Münzen, Schmuck, Kfz, Edelmetalle oder Edelsteine sind mit dem Verkehrswert (Marktwert) am Stichtag zu bewerten. Kann kein aktueller Wert aus Käufen oder Verkäufen abgeleitet werden, muss der Wert gegebenenfalls geschätzt werden.

Besteuerung des Vermögens

Grundvermögen

Familienwohnheim – Schenkung unter Lebenden

Das Familienwohnheim, also ein im Inland bzw. im EU/EWR-Raum belegenes zu eigenen Wohnzwecken genutztes Haus oder eine Wohnung, kann schenkungsteuerfrei auf den Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartner übertragen werden. Dies gilt ausdrücklich für eine Schenkung zu Lebzeiten.

Familienwohnheim – Vererbung

Im Erbfall bleibt die im Inland oder im EU/EWR-Raum belegene selbstgenutzte Immobilie steuerfrei. Dies gilt zum einen für den Ehepartner oder eingetragenen Lebenspartner. Voraussetzung ist, dass der Erblasser die Immobilie bis zu seinem Tod selbst genutzt hat bzw. aus zwingenden Gründen an der Selbstnutzung gehindert war (z. B. wegen Pflegegrad 4). Außerdem muss der erbende Ehegatte/eingetragene Lebenspartner die Immobilie weitere zehn Jahre lang selbst nutzen. Die Immobilie darf während der zehn Jahre nicht verkauft, vermietet oder lediglich als Ferien-

wohnung genutzt werden. Wird die Zehnjahresfrist nicht eingehalten, entfällt die Steuerbefreiung rückwirkend. Die Steuerbefreiung fällt allerdings dann nicht weg, auch wenn die zehn Jahre noch nicht abgelaufen sind, wenn objektive Gründe vorliegen, die dem Erben das selbstständige Führen eines Haushalts im erworbenen Familienheim nicht mehr möglich machen, z. B. eine entsprechende Pflegebedürftigkeit oder weil er vor Ablauf der Zehnjahresfrist verstirbt.

BEISPIEL:

1. Herr Steuerzahler hat seiner Frau das Familienwohnheim vererbt. Acht Jahre nach dem Tod ihres Mannes erkrankt Frau Steuerzahler so sehr, dass sie sich nicht mehr selbst versorgen kann. Sie wird von ihrer Tochter in deren Haus aufgenommen und von ihr gepflegt.

>>>



>>>

Ergebnis: Obwohl Frau Steuerzahler das Familienheim nicht zehn Jahre selbst genutzt hat, erfolgt keine Nachversteuerung, da Frau Steuerzahler das selbstständige Führen eines Haushalts nicht mehr möglich war.

2. Frau Steuerzahler vererbt ihrem Mann das Familienwohnheim. Nach sechs Jahren wird Herr Steuerzahler das ewige Treppensteigen zu beschwerlich, außerdem findet er das Haus zu groß, er zieht in ein Seniorenheim.

Ergebnis: Die Immobilie wird steuerpflichtig, da Herr Steuerzahler noch dazu in der Lage ist, einen Haushalt selbstständig zu führen. Ob letztlich Erbschaftsteuer anfällt ist allerdings davon abhängig, ob die persönlichen Freibeträge überschritten werden.

Zum anderen ist die steuerfreie Übertragung der selbstgenutzten Immobilie des Erblassers im Erbfall unter den oben genannten Voraussetzungen auch auf ein Kind möglich. Zusätzlich ist zu berücksichtigen, dass bei Kindern lediglich eine Wohnfläche bis zu 200 m² erbschaftsteuerfrei ist. Ist die übertragene Immobilie größer als 200 m², wird der übersteigende Teil als steuerpflichtig behandelt. Auch hier entfällt die Steuerbefreiung rückwirkend, wenn die Zehnjahresfrist nicht eingehalten wird.

In beiden Fällen entfällt die Steuerfreiheit, wenn die Immobilie während der Zehnjahresfrist auf einen Dritten übertragen wird, auch wenn der Dritte, hätte er die Immobilie gleich

BEISPIEL:

1. Herr Junior hat nach dem Tod des Vaters das elterliche Haus übernommen. Der Vorgang war aus diesem Grund erbschaftsteuerfrei. Nach sechs Jahren will er das Haus auf seinen jüngeren Bruder übertragen.

Ergebnis: Es kommt zu einer Nachversteuerung, da Herr Junior die Zehnjahresfrist nicht eingehalten hat.

2. Frau Junior hat nach dem Tod der Mutter das elterliche Haus übernommen. Nach fünf Jahren will sie das Haus auf ihre Tochter, also die Enkelin der Erblasserin übertragen.

Ergebnis: Es kommt zu einer Nachversteuerung, da die zehn Jahre nicht eingehalten wurden. Die Enkelin hat in diesem Fall keinen Anspruch auf die Steuerfreiheit, da sie nicht von Todes wegen erbt (außerdem sind Enkel nur begünstigt, wenn der eigentlich erbberechtigte Elternteil bereits verstorben ist.).

vom Erblasser übernommen, begünstigt gewesen wäre. Der Wert der steuerfreien Immobilie wird, wenn die zehn Jahre eingehalten werden, nicht auf den Freibetrag angerechnet.

Stundungsregelung

Auf Antrag kann die Steuer auf eine Wohnimmobilie bis zu zehn Jahre gestundet werden, wenn die Steuerzahlung andernfalls nur durch Veräußerung der zu Wohnzwecken genutzten Immobilie erfolgen könnte.



Nießbrauch/Wohnrecht

Belastungen, die durch den Vorbehalt eines Nießbrauchs oder eines Wohnrechts entstehen, sind bei Berechnung der Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer abzugsfähig.

Vermietetes Immobilienvermögen

Bei vermieteten Wohnimmobilien, die im Inland oder im EU/EWR-Raum belegen sind, wird bei der Besteuerung von der Bemessungsgrundlage ein Abschlag von 10 Prozent vom Verkehrswert vorgenommen.

Die auf den unentgeltlichen Erwerb von vermieteten Wohnimmobilien und selbst genutzten Immobilien, die die Voraussetzungen für die Steuerfreiheit nicht (mehr) erfüllen, entfallende Erbschaft- oder Schenkungsteuer wird auf Antrag bis zu zehn Jahre – bei Erbschaften zinslos – gestundet, wenn zur Entrichtung der Erbschaftsteuer die Veräußerung der Immobilie erfolgen müsste.

Betriebsvermögen

Sofern das Verwaltungsvermögen nicht mehr als 20 Prozent des Betriebsvermögens beträgt, kann der Unternehmensnachfolger zwischen zwei Optionen wählen, der Regelverschonung und der Vollverschonung. Beträgt das Verwaltungsvermögen mehr als 20 Prozent, kommt nur die Regelverschonung in Betracht. Beläuft sich das Verwaltungsvermögen auf über 90 Prozent des Betriebsvermögens, gibt es keine Verschonung mehr. Weiterhin sind im Grundsatz nur Erwerbe bis 26 Mio. Euro begünstigt. Bei größeren Vermögen kann die Erbschaftsteuer bei persönlicher Bedürftigkeit erlassen werden. Alternativ kann ein stufenweise verminderter Verschonungsabschlag in Anspruch genommen werden.

Für die Gewährung der Verschonungsabschlüsse ist zum einen Voraussetzung, dass der Betrieb eine bestimmte Zeit fortgeführt wird, zum anderen ist Voraussetzung, dass die Arbeitsplätze im Betrieb weitestgehend erhalten bleiben.

Lohnsumme

Der Erhalt der Arbeitsplätze wird anhand der sog. Lohnsumme festgestellt. Ausgangslohnsumme und damit Vergleichsmaßstab ist die durchschnittliche Lohnsumme der letzten fünf vor dem Übertragungstichtag endenden Wirtschaftsjahre. Die Lohnsumme umfasst alle Vergütungen (Löhne und Gehälter und andere Bezüge und Vorteile), die im maßgebenden Wirtschaftsjahr an die auf den Lohn- und Gehaltslisten erfassten Beschäftigten gezahlt werden. Nicht berücksichtigt werden Beschäftigte im Mutterschutz, Auszubildende, Mitarbeiter, die Krankengeld beziehen, Mitarbeiter in Elternzeit und Saisonarbeiter.

Regelverschonung

Für Unternehmer, die den übertragenen Betrieb im Kern fünf Jahre fortführen, bleiben 85 Prozent des übertragenen produktiven Vermögens (Betriebsvermögen abzgl. Verwaltungsvermögen) steuerfrei. Vorausgesetzt, die aufaddierte Lohnsumme beträgt nach fünf Jahren

- bei 6 – 10 Mitarbeitern nicht weniger als 250 Prozent,
- bei 11 – 15 Mitarbeitern nicht weniger als 300 Prozent
- bei über 15 Mitarbeitern nicht weniger als 400 Prozent.

Unternehmen, die keine Arbeitnehmer beschäftigen, oder Unternehmen mit höchstens fünf Arbeitnehmern unterliegen nur der Behaltefrist von fünf Jahren, die Lohnsummenregelung ist für sie nicht maßgebend.

Vollverschonung

Für Unternehmer, die den übertragenen Betrieb im Kern sieben Jahre fortführen, bleibt das gesamte produktive Betriebsvermögen steuerfrei (Verschonungsabschlag 100 Prozent). Vorausgesetzt, die aufaddierte Lohnsumme beträgt nach sieben Jahren

- bei 6 – 10 Mitarbeitern nicht weniger als 500 Prozent,
- bei 11 – 15 Mitarbeitern nicht weniger als 565 Prozent
- bei über 15 Mitarbeitern nicht weniger als 700 Prozent.

Unternehmen, die keine Arbeitnehmer beschäftigen, oder Unternehmen mit höchstens fünf Arbeitnehmern unterliegen nur der Behaltefrist von sieben Jahren, die Lohnsummenregelung ist für sie nicht maßgebend.

Familienunternehmen

Vor Anwendung der oben dargestellten Verschonungsabschläge gibt es für Familienunternehmen einen zusätzlichen Vorweg-Abschlag von höchstens 30 Prozent auf das produktive Vermögen. Hierzu müssen allerdings der Gesellschaftsvertrag bzw. die Satzung Verfügungsbeschränkungen enthalten.

Verwaltungsvermögen

Zum Verwaltungsvermögen gehören im Grundsatz:

- Vermietete, verpachtete oder anderweitig Dritten zur Nutzung überlassene Grundstücke, Grundstücksteile, grundstücksgleiche Rechte und Bauten.
- Anteile an Kapitalgesellschaften, wenn die unmittelbare Beteiligung am Nennkapital dieser Gesellschaften 25 Prozent oder weniger beträgt.
- Kunstgegenstände, Kunstsammlungen, Bibliotheken und Archive, Münzen, Edelmetalle und Edelsteine, Briefmarkensammlungen, Oldtimer, Yachten, Segelflugzeuge sowie sonstige typischerweise der privaten Lebensführung dienende



BEISPIEL:

Herr Maler hat sechs Mitarbeiter. Im Jahr 2025 überträgt er seinen Betrieb auf seinen Sohn Maler junior. Die durchschnittliche Lohnsumme der letzten fünf Jahre (2020-2024), also die Ausgangslohnsumme beträgt 240.000 Euro. Um den Verschonungsabschlag zu erhalten, muss Maler junior den Betrieb fünf Jahre fortführen. Die aufaddierte Lohnsumme dieser fünf Jahre darf nicht weniger als 250 Prozent von 240.000 = 600.000 Euro betragen. Dies wäre z. B. erfüllt, wenn die Lohnsummen

2025 =	180.000 Euro	
2026 =	160.000 Euro	
2027 =	140.000 Euro	
2028 =	140.000 Euro	
2029 =	<u>120.000 Euro</u>	
	740.000 Euro	<i>betragen.</i>

Gegenstände, wenn der Handel mit diesen Gegenständen, deren Herstellung oder Verarbeitung nicht der Hauptzweck des Gewerbebetriebs ist.

- Wertpapiere und vergleichbare Forderungen.
- Flüssige Mittel: der Teil der flüssigen Mittel, der nach Abzug der Schulden 15 Prozent des Betriebsvermögens übersteigt, es besteht somit eine Art „Freibetrag“ für flüssige Mittel in Höhe von 15 Prozent des Gesamtbetriebsvermögens.
- Mittel, die der Erfüllung von Schulden aus Altersvorsorgeverpflichtungen dienen (in der Regel Rückdeckungsversicherungen), gehören bis zur Höhe des Werts der Pensionsrückstellungen nicht zum Verwaltungsvermögen.

Verwaltungsvermögen wird wie begünstigtes produktives Betriebsvermögen behandelt, soweit es 10 Prozent des Betriebsvermögens abzüglich Verwaltungsvermögen, mithin 10 Prozent des produktiven Vermögens nicht übersteigt. Diese „Schmutzklausel“ wirkt somit ebenfalls wie ein Freibetrag: 10 Prozent (Gesamtbetriebsvermögen – Verwaltungsvermögen).

Investitionsklausel

Im Erbfall wird Verwaltungsvermögen rückwirkend zu produktivem Vermögen, wenn es innerhalb von zwei Jahren nach dem Erbfall in produktives Vermögen investiert wird und der Erblasser bereits diese Investitionsabsicht hatte.

Freibetrag

Zusätzlich gibt es einen Freibetrag (Abzugsbetrag) von 150.000 Euro. Der Abzugsbetrag von 150.000 Euro soll eine Wertermittlung und aufwendige Überwachung von Klein- und Kleinstfällen (z. B. Kleinhandel, kleinere Handwerker oder auch Betriebe der Land- und Forstwirtschaft) unterhalb des Grenzwerts ersparen. Bei größeren Betrieben tritt dieser Vereinfachungseffekt in den Hintergrund, der Abzugsbetrag wird deshalb abgeschmolzen. Der Freibetrag wird von dem nicht begünstigten mithin steuerpflichtigen Vermögen in Abzug gebracht. Er verringert sich, wenn der Wert des steuerpflichtigen Betriebsvermögens die Wertgrenze von 150.000 Euro übersteigt, um 50 Prozent des diese Wertgrenze übersteigenden Betrags. Der Abzugsbetrag entfällt, wenn die o. g. Behaltensfrist nicht eingehalten wird.



BEISPIEL:

Herr Senior überträgt seinen Betrieb, der vollständig aus produktiven Vermögen besteht, im Wert von 1,2 Mio. Euro auf seinen Sohn. Der Sohn, Herr Junior, wählt die Regelverschonung, das bedeutet, 15 % des Betriebsvermögens werden als steuerpflichtig eingestuft. Der Wert des zu versteuernden Vermögens ermittelt sich wie folgt:

>>>

>>>

Wert des Vermögens	1.200.000 Euro
Steuerpflichtig (15%)	180.000 Euro
Freibetrag (150.000 – 50 % von (180.000-150.000= 30.000 Euro))	135.000 Euro
zu versteuern	45.000 Euro

Unter Berücksichtigung des Freibetrags hat Herr Junior aus der Übertragung des Betriebs 45.000 Euro zu versteuern, sofern er den Betrieb fünf Jahre fortführt. Zusätzlich kann er seinen persönlichen Freibetrag in Abzug bringen, die Gesamtsteuerbelastung hängt dann davon ab, in welcher Höhe noch übriges Vermögen übertragen wird.

Der Abzugsbetrag kann innerhalb von zehn Jahren für von derselben Person anfallende Erwerbe nur einmal berücksichtigt werden.

Stundungsregelung

Im Erbfall wird zusätzlich eine Stundungsmöglichkeit gewährt. So ist die auf produktives Vermögen entfallende Erbschaftsteuer auf Antrag bis zu sieben Jahre zu stunden. Der erste Jahresbetrag ist ein Jahr nach Festsetzung der Steuer fällig und bis dahin zinslos zu stunden. Für die weiteren zu entrichtenden Jahresbeträge fallen Stundungszinsen (6 Prozent pro Jahr) an. Voraussetzung für die Stundung ist, dass die Vorgaben zur Lohnsumme und Behaltefrist eingehalten werden. Bei einem Verstoß endet die Stundung.

Verstoß gegen die Fortführungsregelung

Lohnsumme: Unterschreitet die Summe der jährlichen Lohnsummen die festgelegte Mindestlohnsumme, vermindert sich der steuerfreie Anteil des Betriebsvermögens anteilig rückwirkend. Die Lohnsumme muss am Ende der Fortführungszeit erreicht werden, es ist also möglich, die Lohnsumme in einem Jahr zu unterschreiten, wenn dies in den folgenden Jahren wieder ausgeglichen wird.

BEISPIEL:

Der Unternehmer Maier wählt im Jahr 2025 die Regelverschonung. Das bedeutet, das von seinem Vater geerbte Unternehmen mit 16 Mitarbeitern im Wert von 10 Mio. Euro an produktivem Vermögen bleibt zu 85 % steuerfrei (Verschonungsabschlag), sofern er in fünf Jahren die Lohnsumme von 400 % erreicht, somit bleiben 8,5 Mio. Euro steuerfrei und 1,5 Mio. Euro sind zu versteuern.

Wegen schlechter Auftragslage muss er während der fünf Jahre einige Arbeitsplätze abbauen. Die Summe der jährlichen Lohnsummen in den fünf Jahren erreicht 360 % der Ausgangslohnsumme und liegt damit nur bei 90 % der Mindestlohnsumme von 400 %. Das bedeutet, der steuerfreie Anteil am Betriebsvermögen sinkt von 85 % auf 76,5 % (90 % von 85 %). Es sind somit (76,5 % von 10 Mio. Euro =) 7,65 Mio Euro steuerfrei und 2,35 Mio. Euro steuerpflichtig und zwar rückwirkend auf den Übertragungstichtag. Die zunächst für die 1,5 Mio Euro gezahlte Steuer wird verrechnet.



Behaltefrist: Der Verschonungsabschlag (85 Prozent bzw. 100 Prozent) wird gewährt, wenn der Betrieb über die gewählte Behaltefrist von fünf bzw. sieben Jahren fortgeführt wird. In dieser Zeit darf der Betrieb nicht aufgegeben, veräußert oder insolvent werden. Außerdem darf der Betriebsinhaber keine übermäßigen Entnahmen tätigen. Das bedeutet, während der Haltefrist darf die Summe der Entnahmen den in dieser Zeit entstandenen Gewinn um nicht mehr als 150.000 Euro übersteigen (Überentnahmen). Wird gegen diese Haltebedingungen verstoßen, fällt der Verschonungsabschlag weg, allerdings nur für die Jahre, für die die Haltefrist nicht eingehalten wurde.

Ausgenommen von diesem zeitanteiligen Wegfall bleiben die Überentnahmen. Diese betreffen stets den gesamten Behaltenszeitraum und über ihr Vorliegen kann erst nach dessen Ablauf entschieden werden.

Bei einem Verkauf kann der Wegfall des (anteiligen) Verschonungsabschlages dadurch verhindert werden, dass der Veräußerungserlös innerhalb von sechs Monaten in produktives Vermögen investiert wird. Hierunter fällt neben der Anschaffung von neuen Betrieben, Betriebsteilen oder Anlagegütern, die das veräußerte Vermögen im Hinblick auf den ursprünglichen oder einen neuen Betriebszweck ersetzen, auch z. B. die Tilgung betrieblicher Schulden oder die Erhöhung der Liquiditätsreserven. Die Reinvestition muss dabei stets innerhalb derselben Vermögensart erfolgen.



BEISPIEL:

Der Unternehmer Maier wählt die Regelverschonung. Das bedeutet, das von seinem Vater geerbte Unternehmen mit 16 Mitarbeitern und einem Wert von 10 Mio. Euro an produktiven Vermögen bleibt zu 85 % steuerfrei (Verschonungsabschlag), sofern er in fünf Jahren die Lohnsumme von 400 % erreicht. Im vierten Jahr verkauft Herr Maier den Betrieb. Da er die Haltefrist nicht eingehalten hat, würde der Verschonungsabschlag eigentlich entfallen. Da er den Betrieb aber drei Jahre fortgeführt hat, entfällt der Verschonungsabschlag nur zu 3/5 also zu 60 %, mithin bleiben 40 % des übertragenen Betriebsvermögens steuerfrei.

Vermeidung einer Doppelbelastung

In Fällen, in denen beim Erben Einkünfte mit Einkommensteuer belastet werden, die zuvor als Vermögen oder Bestandteil von Vermögen im Veranlagungszeitraum oder in einem der vier vorangegangenen Veranlagungszeiträume der Erbschaftsteuer unterlagen, wird die auf die Einkünfte entfallende Erbschaftsteuer bei der Einkommensteuer angerechnet. Diese Anrechnung führt zu einer Verringerung der Doppelbelastung mit Erbschaft- und Einkommensteuer. Zu den Einkünften gehören beispielsweise Gewinne aus der Veräußerung oder Entnahme einzelner Wirtschaftsgüter (Aufdeckung stiller Reserven), die beim Erblasser Betriebsvermögen waren und als Betriebsvermögen auf den Erwerber übergegangen sind oder aus der einkommensteuerpflichtigen Veräußerung von Aktien.



Herausgeber

Bund der Steuerzahler Deutschland e. V.
Reinhardtstraße 52
10117 Berlin

Tel. 030/25 93 96 0
www.steuerzahler.de
www.schwarzbuch.de

Autoren

Andrea Schmid-Förster, Dr. Timo Kaiser

Design

J. Holz, www.diegestalten.com

Titelbild

pikselstock

Gesamtherstellung

PRINTPRINZ GmbH
Marienburger Straße 16
10405 Berlin

15. Auflage

Redaktionsschluss: Januar 2025

Ihre Ansprechpartner vor Ort

Bund der Steuerzahler Deutschland e.V.

Reinhardtstraße 52 · 10117 Berlin
Tel.: 0 30 / 25 93 96 0 · Fax: 0 30 / 25 93 96 25

Baden-Württemberg

Lohengrinstraße 4 · 70597 Stuttgart
Tel.: 07 11 / 76 77 40 · Fax: 07 11 / 7 65 68 99

Bayern

Nymphenburger Straße 118 · 80636 München
Tel.: 0 89 / 12 60 08 0 · Fax: 0 89 / 12 60 08 27

Berlin

Lepsiusstraße 110 · 12165 Berlin
Tel.: 0 30 / 7 90 10 70 · Fax: 0 30 / 7 90 10 720

Brandenburg

Charlottenstr. 109 · 14467 Potsdam
Tel.: 03 31 / 7 47 65 0 · Fax: 03 31 / 7 47 65 22

Hamburg

Ferdinandstraße 36 · 20095 Hamburg
Tel.: 0 40 / 33 06 63 · Fax: 0 40 / 32 26 80

Hessen

Bahnhofstraße 35 · 65185 Wiesbaden
Tel.: 06 11 / 99 21 90 · Fax: 06 11 / 9 92 19 53

Mecklenburg-Vorpommern

Wittenburger Straße 96 · 19053 Schwerin
Postanschrift: Postfach 101926 · 20013 Hamburg
Tel.: 03 85 / 5 57 42 90 · Fax: 03 85 / 5 57 42 91

Niedersachsen und Bremen

Ellernstraße 34 · 30175 Hannover
Tel.: 05 11 / 51 51 83 0 · Fax: 05 11 / 51 51 83 33

Nordrhein-Westfalen

Schillerstraße 14 · 40237 Düsseldorf
Tel.: 02 11 / 9 91 75 0 · Fax: 02 11 / 9 91 75 50

Rheinland-Pfalz

Löwenhofstraße 5 · 55116 Mainz
Tel.: 0 61 31 / 9 86 10 0 · Fax: 0 61 31 / 9 86 10 20

Saarland

Talstraße 34-42 · 66119 Saarbrücken
Tel.: 06 81 / 5 00 84 13 · Fax: 06 81 / 5 00 84 99

Sachsen

Wittgensdorfer Straße 54b · 09114 Chemnitz
Tel.: 03 71 / 69 06 30 · Fax: 03 71 / 6 90 63 30

Sachsen-Anhalt

Lüneburger Straße 16 · 39106 Magdeburg
Tel.: 03 91 / 5 31 18 30 · Fax: 03 91 / 5 31 18 29

Schleswig-Holstein

Lornsenstraße 48 · 24105 Kiel
Tel.: 04 31 / 9 90 16 50 · Fax: 04 31 / 99 01 65 11

Thüringen

Steigerstraße 16 · 99096 Erfurt
Tel.: 03 61 / 2 17 07 90 · Fax: 03 61 / 2 17 07 99

**Gefällt Ihnen die Aufklärungs-
arbeit des BdSt? Dann freuen
wir uns über Ihre Spende!**





**Bund der Steuerzahler
Deutschland e.V.**

Bund der Steuerzahler Deutschland e.V.

Reinhardtstraße 52 · 10117 Berlin

Tel. 030 – 25 93 96 0 · Fax 030 – 25 93 96 25

www.steuerzahler.de · www.schwarzbuch.de